

120-30

Dr. Vogt

B 1612A

765

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28 München, den 13. Dezember 1974

Datum	Inhalt	Seite
28. 11. 1974	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht	765
9. 10. 1974	Bekanntmachung der Neufassung des Hochschullehrergesetzes	765
8. 11. 1974	Bekanntmachung der Neufassung des Zivilblindenpflegegeldgesetzes	774
21. 11. 1974	Verordnung zum Vollzug des Fleischbeschaugesetzes	774
28. 11. 1974	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72	775
31. 10. 1974	Verordnung zur Aufhebung der Wasserwirtschafts-Gebührenordnung	775
31. 10. 1974	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (Wasserwirtschafts-Gebührenordnung — WaGebO)	775
5. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Landgerichten in den in § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 Gerichtsverfassungsgesetz aufgeführten Strafsachen	779
6. 11. 1974	Fünfte Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen	779
8. 11. 1974	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst (ZAPO/hF)	780
13. 11. 1974	Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen	790
15. 11. 1974	Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV)	791
18. 11. 1974	Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz	791
18. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse	792
18. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen	792
20. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise	792
26. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung des Tronc der Bayerischen Spielbanken in Bad Kissingen, Bad Reichenhall, Bad Wiessee und Garmisch-Partenkirchen	793
26. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung des Tronc der Internationalen Spielbank Lindau im Bodensee GmbH u. Co. KG	793
29. 11. 1974	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesamthochschule Bamberg	794

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
über die Errichtung und Finanzierung der
Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht**
Vom 28. November 1974

Der am 20. Dezember 1973 in Bonn unterzeichnete Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (GVBl 1974 S. 253) ist nach seinem Art. 12 am 1. November 1974 in Kraft getreten.

München, den 28. November 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Bekanntmachung
der Neufassung des Hochschullehrergesetzes**
Vom 9. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), wird nachstehend der Wortlaut des Hochschullehrergesetzes in der vom 1. Oktober 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Errichtung einer vierten Landesuniversität vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 127),

- b) das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl S. 125),
- c) das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 17. November 1966 (GVBl S. 412),
- d) das Erste Gesetz zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts vom 12. Juli 1968 (GVBl S. 215),
- e) das Gesetz über die Errichtung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1969 (GVBl S. 398),
- f) die Bayerische Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl S. 73),
- g) das Bayerische Fachhochschulgesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481),
- h) das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 472),
- i) das Gesetz zur Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Landesuniversitäten und die Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292),
- k) das Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 296),
- l) das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Passau vom 22. Dezember 1972 (GVBl S. 470) und
- m) das Bayerische Hochschulgesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383).

München, den 9. Oktober 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Lehrer
und Assistenten an Hochschulen
(Hochschullehrergesetz — HSchLG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. Oktober 1974**

Inhaltsübersicht

	Art.
I. Abschnitt Einleitende Vorschriften	1 und 2
II. Abschnitt Hochschullehrer an wissenschaftlichen Hochschulen	
1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften	3 bis 15a
2. Kapitel: Ordentliche und außer- ordentliche Professoren	16 bis 21
3. Kapitel: Honorarprofessoren	22 bis 28
4. Kapitel: Privatdozenten, Hochschul- und Universitätsdozenten, außerplanmäßige Profes- soren	29 bis 40
5. Kapitel: Habilitierte Dozenten und Honorarprofessoren an Pädagogischen Hochschulen	41 und 42 (aufgehoben)
III. Abschnitt Lehrbeauftragte und Lektoren an wis- senschaftlichen Hochschulen	43 bis 45
IV. Abschnitt Wissenschaftliche Assistenten	46 bis 56
V. Abschnitt Hochschullehrer an Fachhochschulen (Fachhochschullehrer)	56a bis 56e
VI. Abschnitt Lehrer und Assistenten an der Gesamt- hochschule Bamberg	56f
VII. Abschnitt Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und Assistenten an Kunsthochschulen	57 bis 66
VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen	67 bis 73

I. Abschnitt

Einleitende Vorschriften

Art. 1

Dieses Gesetz gilt für Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen, an der Gesamthochschule Bamberg und an Kunsthochschulen, ferner für Hochschullehrer an Fachhochschulen.

Art. 2

(1) Wissenschaftliche Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes sind

1. die Universität Augsburg,
2. die Universität Bayreuth,
3. die Universität Erlangen-Nürnberg,
4. die Universität München,
5. die Technische Universität München,
6. die Philosophisch-Theologische Hochschule Passau,
7. die Universität Passau,
8. die Universität Regensburg,
9. die Universität Würzburg.

(2) Gesamthochschule im Sinn dieses Gesetzes ist die Gesamthochschule Bamberg.

(3) Kunsthochschulen im Sinn dieses Gesetzes sind

1. die Hochschule für Musik in München,
2. die Akademie der bildenden Künste in München,
3. die Akademie der bildenden Künste in Nürnberg,
4. die Hochschule für Fernsehen und Film in München,
5. die Hochschule für Musik in Würzburg.

(4) Fachhochschulen im Sinn dieses Gesetzes sind

1. die Fachhochschule Augsburg,
2. die Fachhochschule Coburg,
3. die Fachhochschule München,
4. die Fachhochschule Nürnberg,
5. die Fachhochschule Regensburg,
6. die Fachhochschule Rosenheim,
7. die Fachhochschule Weihenstephan,
8. die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt.

II. Abschnitt

Hochschullehrer an wissenschaftlichen Hochschulen

1. Kapitel

Allgemeine Vorschriften

Art. 3

Hochschullehrer im Sinn dieses Abschnittes sind folgende Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen:

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. die Honorarprofessoren,
3. die Privatdozenten, die Hochschul- und Universitätsdozenten, die außerplanmäßigen Professoren.

Art. 4

(1) Hochschullehrer üben ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit in eigener Verantwortung aus. Sie haben ihr Fachgebiet in Forschung und Lehre angemessen zu vertreten. Hierzu gehört die Verpflichtung, den akademisch üblichen Mindestumfang der Vorlesungstätigkeit einzuhalten. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann hierfür im Benehmen mit der Hochschule Vorschriften erlassen.

(2) Einzelfragen der akademischen Aufgaben eines Hochschullehrers können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Beachtung des Absatzes 1 durch Vereinbarung mit dem Hochschullehrer, insbesondere bei der Berufung, geregelt werden.

Art. 5

(1) Für beamtete Hochschullehrer gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes.

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Widerruf kann, außer in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes, auch begründet werden, wenn der Beamte als außerplanmäßiger Professor oder als Hochschul- oder Universitätsdozent verwendet werden soll.

(3) Die Bestimmungen über die Stellenausschreibung, die Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung und Versetzung, den einstweiligen Ruhestand, die Arbeitszeit und die dienstliche Beurteilung sind nicht anzuwenden.

Art. 6

(1) Der Staatsminister für Unterricht und Kultus ist Dienstvorgesetzter der ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Er kann Befugnisse als Dienstvorgesetzter den Präsidenten oder Vorsitzenden von Präsidialkollegien der Hochschulen übertragen.

(2) Der Staatsminister für Unterricht und Kultus ist höchster Dienstvorgesetzter des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes über den unmittelbaren Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

Art. 7

Zum beamteten Hochschullehrer darf nicht ernannt werden, wer das fünfundfünfzigste Lebensjahr bereits vollendet hat. Ausnahmen in dringenden Fällen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen.

Art. 8

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen anordnen, daß das Beamtenverhältnis eines in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tretenden ordentlichen oder außerordentlichen Professors neben dem neuen Dienstverhältnis bestehen bleibt, sofern sich der neue Dienstherr hiermit einverstanden erklärt.

(2) Die oberste Dienstbehörde eines Beamten, der in ein Beamtenverhältnis eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors oder eines habilitierten Dozenten an einer Pädagogischen Hochschule eines anderen Dienstherrn tritt, kann im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis anordnen; im staatlichen Bereich muß das Staatsministerium der Finanzen zustimmen. Ist neuer Dienstherr der Freistaat Bayern, so vertritt ihn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Bei ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist für die Aufrechterhaltung des Beamtenverhältnisses als Hochschullehrer die Zustimmung der Hochschule erforderlich.

Art. 9

Beantragt ein beamteter Hochschullehrer seine Entlassung, so kann diese bis zum Ende des laufenden Semesters hinausgeschoben werden.

Art. 10

(1) Der Erholungsurlaub der beamteten Hochschullehrer ist durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten. Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit hat im Fall ihrer Abwesenheit oder Verhinderung für eine Vertretung zu sorgen. Eine Abwesenheit oder Verhinderung für einen Zeitraum von mehr als einer Woche ist dem Dekan und

bei der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau der Leitung der Hochschule anzuzeigen.

(2) Urlaub während des Semesters bedarf der Genehmigung. Diese wird bis zu einem Zeitraum von einer Woche vom Präsidenten oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums erteilt. Für einen längeren Zeitraum ist die Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erforderlich. Ein beamteter Hochschullehrer kann seine Vorlesungstätigkeit innerhalb des Semesters ausnahmsweise aus dringenden Gründen für drei aufeinanderfolgende Vorlesungstage unterbrechen.

(3) Für die Dauer eines Semesters kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit der Hochschule beamtete Hochschullehrer zur Förderung ihrer Forschungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung des akademischen Unterrichts unter Belassung ihrer Dienstbezüge befreien; die Belassung des Kolleggelds und der Ausgleichsabfindung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Soll ein planmäßiger Hochschullehrer über ein Semester hinaus oder wiederholt befreit werden, ist außerdem das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erforderlich.

Art. 11

(1) Eine Nebentätigkeit beamteter Hochschullehrer darf die ordnungsmäßige Durchführung der Lehr- und Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigen.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Hochschullehrer nur auf Anforderung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, und nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lehrgebiet steht.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen im Rahmen der Ermächtigung des Art. 78 des Bayerischen Beamtengesetzes Vorschriften über die Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer.

Art. 12

(1) Ruhegehaltsfähig ist auch die Zeit, in der ein Hochschullehrer nach der Habilitation dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule (§ 106 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) angehört hat.

(2) Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, in der ein entpflichteter Hochschullehrer mit der kommissarischen Wahrnehmung eines Lehrstuhls beauftragt war.

(3) Die Zeit, die ein Hochschullehrer auf die Promotion und Habilitation verwendet hat, sowie die Zeit der praktischen Fachausbildung, die für die Ernennung zum wissenschaftlichen Assistenten erforderlich war (Art. 48 Abs. 1 Nr. 2) kann als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen, daß Zeiten nach Art. 129 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes auch über das dort vorgesehene Maß hinaus als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden.

Art. 13

Für Hochschullehrer gehört zum Dienst im Sinn des Art. 148 des Bayerischen Beamtengesetzes die im Zusammenhang mit dem Lehrgebiet im Rahmen der Hochschule ausgeübte Lehrtätigkeit sowie die im Rahmen des Forschungsgebiets ausgeübte Forschungstätigkeit, soweit diese nicht im Auftrag Dritter erfolgt.

Art. 14

(1) Die Bezeichnung „Professor“ ist für ordentliche, außerordentliche, außerplanmäßige und Honorarprofessoren eine akademische Würde.

(2) Nach dem Ausscheiden aus der Hochschule kann die Bezeichnung „Professor“ ohne Zusatz als akademische Würde weitergeführt werden. Die Weiterführung kann wegen Unwürdigkeit untersagt werden. Die Entscheidung trifft der Senat der Hochschule. Sie ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitzuteilen.

Art. 15

Hochschullehrern kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine Lehrauftragsvergütung bewilligt werden.

Art. 15 a

Ein Hochschullehrer hat bei der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten die wissenschaftliche Mitarbeit anderer Hochschulmitglieder als solche zu kennzeichnen und deren Namen zu nennen.

2. Kapitel

Ordentliche und außerordentliche Professoren

Art. 16

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden bei ihrer Berufung zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Art. 17

(1) Zu ordentlichen oder außerordentlichen Professoren können Privatdozenten oder Professoren einer wissenschaftlichen Hochschule ernannt werden. Ausnahmsweise kann ferner ernannt werden, wer auf andere Weise seine Eignung für die Berufung auf den Lehrstuhl einer wissenschaftlichen Hochschule darzulegen hat.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann außerordentlichen Professoren auf Antrag der Hochschule die Bezeichnung sowie die akademischen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Professors verleihen; die Verleihung soll nur in Abwendung eines Rufes, zur Gewinnung eines Hochschullehrers oder — in Ausnahmefällen — nach erfolgreicher zehnjähriger Tätigkeit als außerordentlicher Professor vorgenommen werden.

Art. 18

(1) Für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. An die Stelle des Eintrittes in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze tritt die Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen (Entpflichtung). Die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren können auf ihren Antrag entpflichtet werden, wenn sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Entpflichtung wird mit dem Ende des Monats wirksam, in dem das laufende Semester endet.

Art. 19

(1) Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht verändert.

(2) Art. 82 des Bayerischen Beamtengesetzes sowie die Vorschriften über den Urlaub sind auf entpflichtete Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(3) Die Nebentätigkeit des entpflichteten Hochschullehrers ist genehmigungsfrei.

(4) Wenn ein entpflichteter Hochschullehrer von seinen Rechten noch Gebrauch macht, obwohl er hierzu körperlich oder geistig nicht mehr imstande ist, kann ihm das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Antrag der Hochschule die Ausübung seiner akademischen Rechte ganz oder zum Teil untersagen.

Art. 20

(1) Ein entpflichteter Hochschullehrer erhält Dienstbezüge; er steigt jedoch in den Dienstaltersstu-

fen nicht mehr auf. Kolleggelder, Ausgleichsabfindungen und nichtruhegehaltsfähige Zuschüsse zum Grundgehalt fallen fort und können nicht neu begründet oder bewilligt werden. Den entpflichteten Hochschullehrern kann für Unterrichtsveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Unterrichts erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Bestimmungen über die Gewährung und Bemessung der Lehrvergütung. Entpflichteten Hochschullehrern, die mit der Vertretung eines Lehrstuhls beauftragt sind, kann anstelle der Lehrvergütung für die Dauer von zwei Semestern eine Vergütung bis zur Höhe des zuletzt zugestandenen Kolleggeldes bewilligt werden.

(2) Dienstbezüge eines entpflichteten Hochschullehrers (Emeritenbezüge) sind

1. das Grundgehalt, das nach dem Zeitpunkt der Entpflichtung zu berechnen ist,
2. der Ortszuschlag,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.

Zu den Emeritenbezügen gehört nicht das Kolleggeld.

(3) Für die Anwendung der Vorschriften der Art. 168 bis 174 und des Art. 178 des Bayerischen Beamtengesetzes gelten die Emeritenbezüge als Ruhegehalt, die entpflichteten Hochschullehrer als Ruhestandsbeamte.

(4) Für entpflichtete Hochschullehrer gelten anstelle der Höchstgrenzen in Art. 171 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes folgende Höchstgrenzen:

1. Die Emeritenbezüge unter Hinzurechnung der zustehenden Unterrichtsgebühren, mindestens aber des zuletzt zugestandenen Kolleggeldes und der zuletzt zugestandenen Ausgleichsabfindung, bei einem vor dem 1. Oktober 1964 entpflichteten Hochschullehrer mindestens der zuletzt zugesicherten Unterrichtsgebühren, wenigstens aber des Mindestbetrages des Kolleggeldes,
2. sofern dies günstiger ist als die Regelung nach Nummer 1, ab Ersten des auf die Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats die Emeritenbezüge zuzüglich des Mindestbetrages des Kolleggeldes, erhöht um sechzig vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Gesamtbetrages der Emeritenbezüge und des weiteren Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst.

Art. 21

(1) Bei Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes für Hinterbliebene eines entpflichteten Hochschullehrers ist das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt seiner Entpflichtung in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) Art. 136 Satz 2 Nr. 2 und Art. 138 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes gelten auch für die Witwe eines entpflichteten Hochschullehrers, wenn die Ehe erst nach der Entpflichtung geschlossen worden ist. Art. 139 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt entsprechend.

3. Kapitel

Honorarprofessoren

Art. 22

Zum Honorarprofessor einer wissenschaftlichen Hochschule kann bestellt werden, wer nicht im Hauptamt dem Lehrkörper einer Hochschule angehört, zur Mitarbeit in Lehre und Forschung geeignet ist und nach seinen wissenschaftlichen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden.

Art. 23

Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Hochschule durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Art. 24

Mit der Bestellung eines Honorarprofessors ist eine Berufung in das Beamtenverhältnis nicht verbunden. Die Bestellung begründet — unbeschadet der Vorschriften des Art. 27 — keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Übertragung eines planmäßigen Lehrstuhls.

Art. 25

(1) Die Honorarprofessoren sind berechtigt, auf ihrem Fachgebiet Vorlesungen und Übungen zu halten. Im übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach den Satzungen der Hochschule.

(2) Art. 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 26

Honorarprofessoren haben bei der Bestellung folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich gelobe, der Wissenschaft in Forschung und Lehre zu dienen und den Studierenden ein Vorbild in geistigem Streben und wissenschaftlichem Ethos zu sein.“

Art. 27

Erleidet ein Honorarprofessor in Ausübung seiner Tätigkeit als Honorarprofessor einen Unfall (Art. 148 des Bayerischen Beamtengesetzes), so finden Art. 149 bis 151 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechende Anwendung. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ihm und seinen Hinterbliebenen außerdem einen Unterhaltsbeitrag bewilligen.

Art. 28

- (1) Die Eigenschaft als Honorarprofessor erlischt
1. durch Bestellung zum Honorarprofessor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, bei Übernahme eines planmäßigen Lehrstuhls oder bei Bestellung zum Privatdozenten oder außerplanmäßigen Professor;
 2. durch schriftlich erklärten Verzicht, der gegenüber dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erklären ist;
 3. wenn der Honorarprofessor im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet oder im Land Berlin zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht; die Art. 48 und 49 des Bayerischen Beamtengesetzes gelten hierbei entsprechend, und zwar Art. 49 mit der Maßgabe, daß die Ausübung des Gnadenrechts einen Antrag der Hochschule voraussetzt.
- (2) Auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Bestellung zum Honorarprofessor widerrufen,
1. wenn er vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat;
 2. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann;
 3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Zurücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde (Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes).
- (3) Art. 19 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

4. Kapitel

Privatdozenten, Hochschul- und Universitätsdozenten, außerplanmäßige Professoren

Art. 29

(1) Einem Inhaber der Lehrbefähigung kann auf Antrag der Hochschule vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter den Voraussetzungen des Art. 75 des Bayerischen Hochschulgesetzes die Lehrbefugnis erteilt werden. Den Antrag beschließt der Senat der Hochschule.

(2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

(3) Die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule sind den Privatdozenten im Rahmen des Möglichen zugänglich zu machen. Die akademischen Rechte und Pflichten der Privatdozenten werden in den Satzungen der Hochschulen geregelt.

Art. 30

(1) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis für Privatdozenten ist eine Berufung in das Beamtenverhältnis nicht verbunden. Die Erteilung der Lehrbefugnis begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Übertragung eines planmäßigen Lehrstuhls.

(2) Art. 26 gilt für Privatdozenten entsprechend.

Art. 31

- (1) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt
1. durch Ernennung zum ordentlichen oder außerordentlichen Professor oder durch Habilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule;
 2. aus den in Art. 28 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 angegebenen Gründen.
- (2) Die Lehrbefugnis kann im Benehmen mit der Hochschule widerrufen werden,
1. wenn der Privatdozent ohne Genehmigung seine Lehrtätigkeit für mehr als ein Semester ohne ausreichenden Grund unterbricht;
 2. aus den in Art. 28 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 angegebenen Gründen.

Art. 32

- (1) Wenn ein Privatdozent von seinen Rechten noch Gebrauch macht, obwohl er hierzu körperlich oder geistig nicht mehr imstande ist, kann ihm die Hochschule die Ausübung seiner akademischen Rechte ganz oder zum Teil untersagen.
- (2) Die Lehrbefugnis eines Hochschuldozenten oder Universitätsdozenten (Art. 37 Abs. 1) erlischt nicht durch die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf.

Art. 33

Die Bezeichnung „Privatdozent“ darf nach dem Verlust der Lehrbefugnis (Art. 31) nicht mehr geführt werden.

Art. 34

- (1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag der Hochschule einem Privatdozenten nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn er sich in Lehre und Forschung bewährt hat und den Anforderungen entspricht, die an Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden.
- (2) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann die Sechsjahresfrist des Absatzes 1 bis auf vier Jahre abgekürzt werden.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verändert unbeschadet der Vorschriften in Art. 37 Abs. 2 und Art. 39 die rechtliche Stellung der Privatdozenten nicht.

Art. 35

Erleidet ein Privatdozent in Ausübung seiner Tätigkeit als Privatdozent einen Unfall (Art. 148 des

Bayerischen Beamtengesetzes), so gilt Art. 27 entsprechend.

Art. 36

(1) Privatdozenten und Personen, die sich auf die Habilitation vorbereiten, können nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen Förderungsbeihilfen gewährt werden.

(2) Für Privatdozenten, die kein Kolleggeld erhalten, gilt Art. 20 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

Art. 37

(1) Privatdozenten, die keinen anderen Hauptberuf haben, können auf Antrag der Hochschule vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Hochschuldozenten, an den Landesuniversitäten zu Universitätsdozenten ernannt werden.

(2) Wird der Hochschuldozent oder Universitätsdozent nicht innerhalb von sieben Jahren nach seiner Ernennung zum außerplanmäßigen Professor ernannt, so kann er auf Antrag der Hochschule nur jeweils bis zu zwei weiteren Jahren im Beamtenverhältnis auf Widerruf belassen werden; andernfalls ist sein Beamtenverhältnis zu widerrufen. Ein beamteter außerplanmäßiger Professor wird auf unbestimmte Zeit in Dienstbezüge eingewiesen.

(3) Hochschuldozenten und Universitätsdozenten können auf Antrag der Hochschule besondere über den Rahmen der einem jeden Privatdozenten obliegenden Pflichten hinausgehende Verpflichtungen auferlegt werden. Bei ihrer Ernennung zum außerplanmäßigen Professor ist im Einvernehmen mit der Hochschule erneut über die Auferlegung von besonderen Verpflichtungen zu befinden.

(4) Verliert ein Hochschuldozent oder Universitätsdozent die Lehrbefugnis, so ist sein Beamtenverhältnis zu widerrufen.

Art. 38

(1) Ein Hochschuldozent oder Universitätsdozent kann nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes über den Eintritt in den Ruhestand, die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages in Fällen der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze und über die Hinterbliebenenversorgung sind auf Hochschuldozenten und Universitätsdozenten entsprechend anzuwenden.

Art. 39

(1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf eines außerplanmäßigen Professors kann, sofern nicht ein Entlassungsgrund nach den Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts (Art. 40 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtengesetzes) vorliegt, nur widerrufen werden,

1. wenn der Beamte eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist oder
3. wenn das wirtschaftliche Auskommen des Beamten durch eine andere Berufstätigkeit voraussichtlich dauernd gesichert ist oder
4. wenn die Lehrbefugnis aus anderen Gründen als infolge Dienstunfähigkeit endet.

Eine Entlassung nach Nummer 4 ist ausgeschlossen, wenn seit der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor zehn Jahre verstrichen sind; die allgemeinen Bestimmungen über die Abordnung und über die

Versetzung sind in diesem Falle anwendbar. Eine Entlassung nach Nummern 3 und 4 kann nur zum Schluß des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten ausgesprochen werden.

(2) Die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung sind auf außerplanmäßige Professoren im Sinn des Absatzes 1 entsprechend anzuwenden. Der Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze beginnt mit dem Ende des Semesters, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden.

Art. 40

Beamtete außerplanmäßige Professoren, Hochschul- und Universitätsdozenten können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

1. zum Abteilungsvorsteher, zum Abteilungsvorsteher und Professor, zum Wissenschaftlichen Rat oder zum Wissenschaftlichen Rat und Professor oder
2. nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als beamteter außerplanmäßiger Professor, Hochschul- oder Universitätsdozent zum Oberarzt, Leitenden Oberarzt, Akademischen Rat, Akademischen Oberrat oder Akademischen Direktor

ernannt werden, ohne daß es einer Mitwirkung des Landespersonalausschusses bedarf. Auf die in Nummer 2 geforderte sechsjährige Tätigkeit ist die als wissenschaftlicher Assistent verbrachte Zeit anzurechnen.

5. Kapitel

Habilitierte Dozenten und Honorarprofessoren an Pädagogischen Hochschulen

Art. 41 und 42

(aufgehoben)

III. Abschnitt

Lehrbeauftragte und Lektoren an wissenschaftlichen Hochschulen

Art. 43

Zur Ergänzung der Lehrtätigkeit der Hochschullehrer können Lehrbeauftragte und Lektoren herangezogen werden.

Art. 44

(1) Lehrbeauftragte werden auf bestimmte Zeit, in der Regel zunächst auf ein Semester, von den Hochschulen bestellt. Der Lehrauftrag ist im einzelnen festzulegen. Er ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitzuteilen. Für die Erteilung von Lehraufträgen in den theologischen Fachbereichen und an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau gilt Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes entsprechend.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Bestimmungen über die Gewährung und Bemessung der Lehrauftragsvergütungen.

Art. 45

(1) Lektoren werden von den Hochschulen entweder als Lehrbeauftragte bestellt oder nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen in ein privatrechtliches Dienstverhältnis berufen oder als wissenschaftliche Assistenten oder Oberassistenten zu Beamten auf Widerruf ernannt. Auf Lektoren, die als wissenschaftliche Assistenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen, ist Art. 38 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Lektoren der Universitäten führen die Bezeichnung „Universitätslektor“, die Lektoren der übrigen wissenschaftlichen Hochschulen „Hochschul-

lektor“, gleichgültig, wie ihr Rechtsverhältnis (Absatz 1) geregelt ist.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Benehmen mit den Hochschulen die für die Beschäftigung von Lektoren erforderlichen Bestimmungen.

IV. Abschnitt Wissenschaftliche Assistenten

Art. 46

(1) Die wissenschaftlichen Assistenten sind Mitarbeiter der ordentlichen und außerordentlichen Professoren in der Lehr- und Forschungstätigkeit, in der klinischen Praxis und in der Verwaltungstätigkeit.

(2) Die wissenschaftlichen Assistenten werden unbeschadet des Art. 54 Abs. 3 vom Präsidenten oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums zu Beamten auf Widerruf ernannt.

Art. 47

(1) Auf die wissenschaftlichen Assistenten sind die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften des Beamtenrechts mit Ausnahme der Vorschriften über die Stellenausschreibung und die Laufbahnen entsprechend anzuwenden, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 48

(1) Zum wissenschaftlichen Assistenten kann ernannt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine praktische Fachausbildung von insgesamt mindestens sechseinhalbjähriger Dauer aufweist und
3. den deutschen Doktor- oder Licentiatengrad des seinem Aufgabenbereich entsprechenden Fachgebietes erworben hat.

(2) An Stelle der Promotion genügt es, daß der Bewerber die Diplomhauptprüfung für Ingenieure oder die Zweite Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes mit Erfolg oder die Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen mit mindestens gutem Erfolg abgelegt hat.

(3) Weitere Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus dringenden dienstlichen Gründen auf Antrag der Hochschule zulassen.

Art. 49

(1) Das Beamtenverhältnis wird regelmäßig nicht vor Ablauf von zwei Jahren widerrufen. Soll ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht spätestens nach insgesamt sechs Jahren beendet werden, ist hierzu die Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erforderlich.

(2) Der Widerruf ist, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, dem wissenschaftlichen Assistenten drei, bei mehr als vierjähriger Tätigkeit sechs Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem er wirksam werden soll, mitzuteilen.

Art. 50

Wissenschaftliche Assistenten werden nach Anordnungen der Leitung der Einrichtung tätig, der sie zugeordnet sind; bei Zuordnung zum Fachbereich hat diese Befugnis der Dekan. Die Anordnungsbefugnis kann innerhalb der Einrichtung oder des Fachbereichs übertragen werden. Staatliche Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 51

Dem wissenschaftlichen Assistenten ist in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben; dies gilt in be-

sonderem Maße für diejenigen wissenschaftlichen Assistenten, die Privatdozenten sind.

Art. 52

(1) Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten bedarf der Genehmigung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit,

1. wenn die Arbeit im Auftrag dieser wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit gefertigt worden ist;
2. wenn die Arbeit als Arbeit gekennzeichnet ist, die aus dieser wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit hervorgegangen ist;
3. wenn bei der Anfertigung der Arbeit noch nicht veröffentlichte Forschungen oder nicht veröffentlichtes wissenschaftliches Material der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit verwendet wurde.

(2) Andere für eine wissenschaftliche Veröffentlichung bestimmte Arbeiten sind der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit rechtzeitig vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme vorzulegen, wenn die Arbeiten im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit gefertigt worden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für wissenschaftliche Assistenten, die nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit zugeordnet sind, entsprechend; die Genehmigung erteilt der Vorgesetzte.

Art. 53

Wissenschaftliche Assistenten können auf Antrag der Hochschule nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Akademischen Rat, Akademischen Oberrat oder Oberarzt ernannt werden, ohne daß es einer Mitwirkung des Landespersonalausschusses bedarf.

Art. 54

(1) Wissenschaftliche Assistenten im Sinn dieses Gesetzes sind auch Oberassistenten und Obergeringenieure.

(2) Der Ernennung der Oberassistenten und Obergeringenieure muß eine mindestens dreijährige Assistentendienstzeit — bei Obergeringenieuren außerdem eine mindestens zweijährige Industrietätigkeit — und möglichst der Erwerb der ihrem Aufgabengebiet entsprechenden Lehrbefugnis vorausgehen. Hiervon kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen zulassen.

(3) Die Ernennung der Oberassistenten und Obergeringenieure erfolgt auf unbestimmte Zeit durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Der Widerruf des Beamtenverhältnisses ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; er ist mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.

Art. 55

(1) Auf die wissenschaftlichen Assistenten, die gleichzeitig Privatdozenten sind, sowie auf die Oberassistenten und Obergeringenieure ist Art. 38 oder, wenn sie gleichzeitig außerplanmäßige Professoren sind, Art. 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Auf die übrigen wissenschaftlichen Assistenten sind die Vorschriften der Art. 60, 133 und 143 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Art. 12 Abs. 3 gilt für alle wissenschaftlichen Assistenten entsprechend.

Art. 56

Die Bestimmungen über die wissenschaftlichen Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen gelten auch für die Assistenten an wissenschaftlichen Anstalten. Die Ernennung dieser Assistenten erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Regel auf Vorschlag des Leiters der wissenschaftlichen Anstalt.

V. Abschnitt

**Hochschullehrer an Fachhochschulen
(Fachhochschullehrer)**

Art. 56 a

Hochschullehrer an Fachhochschulen führen die Amtsbezeichnung Professor an Fachhochschulen.

Art. 56 b

Die Hochschullehrer an Fachhochschulen üben ihre Lehrtätigkeit im Rahmen der geltenden Vorschriften in eigener Verantwortung aus. Sie haben ihre jeweiligen Fächer angemessen zu vertreten. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt für den Umfang der Lehrtätigkeit im Benehmen mit der Fachhochschule Vorschriften; die Stundenzahl der Lehrveranstaltungen, zu der jeder Fachhochschullehrer verpflichtet ist, soll spätestens vom fünften Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an in der Regel sechzehn in der Woche betragen. Während dieser fünfjährigen Übergangszeit können bei Vorliegen besonderer Umstände Fachhochschullehrer verpflichtet werden, weiterhin auch in Ausbildungsgängen außerhalb des Fachhochschulbereiches zu unterrichten.

Art. 56 c

(1) Art. 5 Abs. 1, Art. 6, 7, 8, 9, 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 12 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Bestimmungen über die Laufbahnen und die dienstliche Beurteilung sind für beamtete Hochschullehrer an Fachhochschulen nicht anzuwenden.

(3) Eine Nebentätigkeit beamteter Hochschullehrer darf die ordnungsmäßige Durchführung der Lehrtätigkeit nicht beeinträchtigen. Art. 11 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach Art. 11 Abs. 3 gilt für die Hochschullehrer an Fachhochschulen die Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 (BayBS ErgB S. 114) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

Art. 56 d

Für Hochschullehrer an Fachhochschulen gehört zum Dienst im Sinn des Art. 148 des Bayerischen Beamtengesetzes die im Zusammenhang mit dem Lehrgebiet im Rahmen der Fachhochschule ausgeübte Lehrtätigkeit sowie jede Tätigkeit bei Erfüllung der sonstigen, den Fachhochschulen durch Art. 1 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes zugewiesenen Aufgaben.

Art. 56 e

(1) Zum Hochschullehrer an einer Fachhochschule darf nur ernannt werden, wer die Voraussetzungen des Art. 23 des Fachhochschulgesetzes erfüllt.

(2) Für die Hochschullehrer an Fachhochschulen ist das Ende des Semesters, in dem sie das achtundsechzigste Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze. Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein beamteter Hochschullehrer an einer Fachhochschule auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Ernennung eines Professors an Fachhochschulen zum Beamten auf Lebenszeit setzt eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Professor an Fachhochschulen im Beamtenverhältnis auf Probe voraus. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Hochschullehrer an Fachhochschulen haben sich ständig fortzubilden. Unterliegt ihr Fachgebiet infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel, so werden sie vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf eigenen oder einen

Antrag der Fachhochschule hin jeweils einmal innerhalb von fünf Jahren für ein Semester zur Aufnahme einer ihrer Fortbildung dienlichen praxisbezogenen beruflichen Tätigkeit von der Lehrverpflichtung freigestellt. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(5) Die Hochschullehrer an Fachhochschulen haben sich nach besten Kräften an der Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben der Fachhochschule zu beteiligen. Der zum Präsidenten gewählte und ernannte Hochschullehrer an einer Fachhochschule kann vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Antrag von seiner Lehrverpflichtung freigestellt werden.

VI. Abschnitt

Lehrer und Assistenten an der Gesamthochschule Bamberg

Art. 56 f

Auf die Lehrer und Assistenten an der Gesamthochschule Bamberg finden die Vorschriften des II. bis IV. und des VIII. Abschnitts Anwendung. Soweit Hochschullehrer ausschließlich oder überwiegend in Fachhochschulstudiengängen eingesetzt sind, finden die Vorschriften des V. Abschnitts Anwendung.

VII. Abschnitt

Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und Assistenten an Kunsthochschulen

Art. 57

Hochschullehrer an Kunsthochschulen sind

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. die Honorarprofessoren.

Art. 58

(1) Die Lehrer an Kunsthochschulen haben ihr Fach in Lehre und Kunstpflege angemessen zu vertreten.

(2) Auf Lehrer an Kunsthochschulen, welche ein wissenschaftliches Fachgebiet vertreten, findet Art. 4 Abs. 1 Anwendung.

Art. 59

(1) Für beamtete Hochschullehrer gelten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes.

(2) Die Bestimmungen über die Stellenausschreibung, die Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung, die Versetzung, die Arbeitszeit und die dienstliche Beurteilung sind nicht anzuwenden.

(3) Art. 7, 10 Abs. 1 Satz 1, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 4, Art. 16, 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Art. 23, 24, 25 Abs. 1, Art. 27 dieses Gesetzes finden unmittelbare Anwendung. Art. 11 Abs. 1, Art. 13, 14 und 28 finden entsprechende Anwendung.

(4) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein beamteter Hochschullehrer auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(5) Beantragt ein beamteter Hochschullehrer seine Entlassung oder ist er in den Ruhestand zu versetzen, so kann die Entlassung oder die Ruhestandsversetzung bis zum Ende des laufenden Semesters hinausgeschoben werden.

Art. 60

Als ordentliche oder außerordentliche Professoren an Kunsthochschulen können Personen von besonderer künstlerischer Bedeutung berufen werden, für wissenschaftliche Gebiete solche, die den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 genügen.

Art. 61

Zum Honorarprofessor an einer Kunsthochschule kann bestellt werden, wer nicht ordentlicher oder

außerordentlicher Professor an einer Hochschule ist, zur Mitarbeit in künstlerischen oder wissenschaftlichen Fächern geeignet ist und nach seinen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an ordentliche oder außerordentliche Professoren an Kunsthochschulen zu stellen sind.

Art. 62

(1) Honorarprofessoren haben bei der Bestellung folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich gelobe, der Kunst durch Kunstpflege und Lehre zu dienen und den Studierenden ein Vorbild in geistigem Streben und künstlerischem Ethos zu sein.“

(2) Auf Honorarprofessoren für ein wissenschaftliches Fachgebiet findet Art. 26 Anwendung.

Art. 63

Urlaub der Hochschullehrer während des Semesters oder der Prüfungen bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird bis zu einer Woche vom Präsidenten oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums erteilt. Für einen längeren Zeitraum sowie bei Reisen in das Ausland ist die Genehmigung des Staatsministers für Unterricht und Kultus erforderlich.

Art. 64

Zur Ergänzung der Lehrtätigkeit der Hochschullehrer können Lehrbeauftragte herangezogen werden. Auf Lehrbeauftragte findet Art. 44 Abs. 1 Anwendung. Die Lehrauftragsvergütung wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt.

Art. 65

Zur Unterstützung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und zu ihrer eigenen Weiterbildung können Assistenten herangezogen werden. Sie werden in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis verwendet.

Art. 66

Der Dienstvorgesetzte bestimmt sich nach Art. 6.

VIII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 67

(1) Keine wissenschaftlichen Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen sind insbesondere

1. Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten; als solche können insbesondere Personen bestellt werden, bei denen die Voraussetzungen von Art. 48 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 fehlen;
2. wissenschaftliche Hilfskräfte; als solche können auch Personen bestellt werden, die noch keine abgeschlossene Hochschulausbildung nachweisen;
3. Volontärassistenten; als solche können Personen zu ihrer wissenschaftlichen Fortbildung bestellt werden, falls sie eine abgeschlossene Hochschulausbildung nachweisen;
4. Medizinalassistenten; das sind Personen, die auf Grund der Bestallungsordnung für Ärzte zu ihrer Ausbildung eine Tätigkeit an einem Instituts- oder Anstaltsbetrieb nachweisen müssen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können als solche nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden. Ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis wird gesondert geregelt.

Art. 68

(1) Für die Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren, Privatdozenten und wissenschaftlichen Assistenten, die in dieser Eigenschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte auf Widerruf sind, gilt folgendes:

1. Die Honorarprofessoren und diejenigen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, die in dieser Eigenschaft keine Bezüge erhalten, sind aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen. Sie sind Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten im Sinn dieses Gesetzes.

2. Außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten mit Dienstbezügen und wissenschaftliche Assistenten, die auf Grund bisherigen Rechts Beamte auf Widerruf waren, sind nunmehr Beamte auf Widerruf im Sinn dieses Gesetzes. Die Privatdozenten mit Dienstbezügen führen nunmehr die Amtsbezeichnung Hochschuldozent bzw. Universitätsdozent.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen entpflichteten Hochschullehrer gelten anstelle der entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts die Art. 19 und 20; Art. 33 bis 34 des Bayerischen Besoldungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers gilt Art. 21. Art. 207 des Bayerischen Beamtengesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Eintritt des Versorgungsfalles der Tag der Entpflichtung anzusehen ist.

(4) Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 143 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hinterbliebenen wissenschaftlicher Assistenten, die nach bisherigem Recht keine Versorgung erhalten konnten. Zahlungen werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch vom Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(5) Nach Art. 24 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 (BayBS II S. 609) bewilligte Versorgungsbeihilfen gelten als Unterhaltsbeiträge nach Art. 133 und 143 des Bayerischen Beamtengesetzes.

Art. 68 a

(1) Für die bei Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes vorhandenen habilitierten Dozenten an Pädagogischen Hochschulen gelten die Art. 3 bis 13, Art. 15, 17 Abs. 1 und Art. 41 in der bisher geltenden Fassung weiter; für die zu dem genannten Zeitpunkt vorhandenen Honorarprofessoren an Pädagogischen Hochschulen gilt Art. 42 in der bisher geltenden Fassung fort.

(2) Für habilitierte Dozenten, ordentliche und außerordentliche Professoren an Pädagogischen Hochschulen, die bei Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes gleichzeitig Privatdozent an einer bayerischen Universität sind, endet die Lehrbefugnis als Privatdozent mit Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes.

Art. 69

(1) Es werden aufgehoben

1. das Gesetz über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 (BayBS II S. 609),
2. die Verordnung über die Vergütungen für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten und ihre Versorgung (Vergütungsordnung für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten) vom 23. Januar 1956 (BayBS II S. 612).

(2) In Art. 4 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl S. 133) werden die Worte „und wissenschaftliche Assistenten“ gestrichen.

(3) Ist in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen, die nach Absatz 1 aufgehoben werden, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Die besondere Rechtsstellung der als wissenschaftlichen Hochschulen staatlich anerkannten kirch-

lichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) sowie ihrer Lehrer wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 70
(aufgehoben)

Art. 71*)

Art. 72

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 73

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1962 in Kraft.**)

*) Nicht abgedruckt. Durch Art. 71 ist das Bayerische Besoldungsgesetz geändert worden.

***) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 120). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung der Neufassung des Zivilblindenpflegegeldgesetzes

Vom 8. November 1974

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 504) wird nachstehend der Wortlaut des Zivilblindenpflegegeldgesetzes in der vom 1. April 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- das Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten im Sozial- und Gesundheitswesen vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 198) und
- das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde.

München, den 8. November 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Pirkl, Staatsminister

Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde (Zivilblindenpflegegeldgesetz — ZPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1974

Art. 1

(1) Zivilblinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben, nach Vollendung des ersten Lebensjahres ein Pflegegeld.

(2) Das Pflegegeld wird in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt.

(3) Als Blinde gelten Personen,

- deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
- bei denen durch Nummer 1 nicht erfaßte, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.

Art. 2

Solange der Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht

ist und die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden, ruht das Pflegegeld, soweit es fünfzig vom Hundert des Betrages nach Art. 1 Abs. 2 übersteigt.

Art. 3

(1) Jegliches Einkommen bleibt bei der Gewährung des Blindenpflegegeldes anrechnungsfrei.

(2) Trifft ein Pflegegeld, das nach diesem Gesetz gewährt wird, mit einem Pflegegeld zusammen, das nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Bundesversorgungsgesetz zu gewähren ist, so ruht die Leistung nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Pflegegeldes aus anderen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 4

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt den Landesversicherungsanstalten im Auftrage des Staates; die hiernach entstehenden Aufwendungen erhalten sie vom Staat ersetzt.

(2) Auf die Gewährung des Pflegegeldes an Zivilblinde finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, § 60 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 62 Abs. 1 Satz 1 und § 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes sowie das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung entsprechende Anwendung.

Art. 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 6*)

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 (GVBl S. 255),
- das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 18. September 1950 (GVBl S. 203),
- das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 15. Januar 1952 (GVBl S. 15).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juni 1953 (BayBS IV S. 644). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung zum Vollzug des Fleischbeschaugesetzes

Vom 21. November 1974

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1973 (BGBl I S. 709), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis, die Einfuhruntersuchungsstellen zu bestimmen, wird auf das Staatsministerium des Innern übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft.

München, den 21. November 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel**

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 47 vom 22. November 1974 bekanntgemacht.

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Ausführung
der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72**

Vom 28. November 1974

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (GVBl S. 246) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als zuständige Behörde (amtliche Stelle) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 248 S. 53) wird die Regierung von Unterfranken bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
München, den 28. November 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Aufhebung der Wasserwirtschafts-
Gebührenordnung**

Vom 31. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und des Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (Wasserwirtschafts-Gebührenordnung) vom 12. November 1971 (GVBl S. 417) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
München, den 31. Oktober 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

**Verordnung
über die Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme von Behörden
auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft
(Wasserwirtschafts-Gebührenordnung —
WaGebO)**

Vom 31. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebührengegenstand

Nach dieser Verordnung werden Gebühren und Auslagen erhoben

- a) für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft, der Wasserwirtschaftsämter, des Straßen- und Wasserbauamts Pfarrkirchen und des Talsperren-Neubauamts Nürnberg, insbesondere für Beratung, Begutachtung, Untersuchungen, Entwurfsbearbeitung, Bauoberleitung und Bauleitung,
- b) für die Inanspruchnahme der Regierungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

§ 2

Schuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Behörde in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiungen

(1) Gebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für eine Inanspruchnahme

- a) zum Gewässerausbau und zur Gewässerunterhaltung, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen oder der Förderung der Landeskultur dienen,
- b) zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes,
- c) zu Maßnahmen für wasserwirtschaftliche Zwecke in den Einzugsgebieten nichtausgebaute Wildbäche und zu Lawinenverbauungen,
- d) zu Maßnahmen der Bodenbe- und -entwässerung,
- e) zur landwirtschaftlichen Abwasserwertung,
- f) für Fischteichanlagen, soweit sie der Förderung der Landeskultur und dem landwirtschaftlichen Erwerb dienen,
- g) für Bepflanzungen an Gewässern und von wasserwirtschaftlichen Anlagen, die im öffentlichen Interesse errichtet wurden.

(2) Von der Zahlung der Gebühren und Auslagen sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 des Kostengesetzes die Behörden des Freistaats Bayern befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen von einem Dritten nicht einziehen können.

(3) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art sind gebührenfrei.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich für Leistungen, die im anliegenden Gebührenverzeichnis bewertet sind, oder für damit vergleichbare, nicht aufgeführte Leistungen nach diesem Verzeichnis.

(2) Für andere Leistungen bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt je Stunde

- a) für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten 42 DM
- b) für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten 34 DM
- c) für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 26 DM
- d) für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 20 DM

Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v. H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. Die Mindestgebühr für eine Leistung beträgt 42 DM. Liegt der Zeitaufwand aller an der Leistung beteiligten Bediensteten nicht über einer Stunde, so ist eine Pauschalgebühr von 42 DM anzusetzen.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit beendet ist, so sind die Auslagen und in den Fällen des Absatzes 1 je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten Gebühr, sonst die Gebühr nach Absatz 2 zu erheben.

§ 5

Auslagen

(1) Als Auslagen werden, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben

- a) Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
- b) Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen für Dienstgeschäfte außerhalb der Amtsstelle,
- c) die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
- d) Aufwendungen für besonderen Materialverbrauch.

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Buchst. b auf die einzelnen Tätigkeiten nach der aufgewendeten Zeit und der vom Dienstoffort aus zurückgelegten Wegstrecke angemessen verteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen und Abschriften sind Auslagen zu erheben

- a) für Schriftstücke nach Art. 12 des Kostengesetzes,
- b) für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gestehungskosten.

§ 6

Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 7

Fälligkeit, Vorschuß

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 4 Abs. 3 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrags, fällig.

(2) Eine Tätigkeit, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 8

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung der Behörde entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Werden ab Inkrafttreten Gebühren nach § 4 Abs. 1 für Tätigkeiten fällig, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, so bemißt sich die Gebühr

nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit gültigen Vorschriften. Gebühren nach § 4 Abs. 2 bemessen sich nach den zum Zeitpunkt der Tätigkeit gültigen Vorschriften.

München, den 31. Oktober 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Anlage

Gebührenverzeichnis

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für Inanspruchnahmen zu Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit Wasserbauten, dem Bau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen und von Wirtschaftswegen, ferner zu chemischen, biologischen, bodenmechanischen und ingenieurgeologischen Untersuchungen.

I. Gebühren für Ingenieurleistungen

1.1. Berechnung der Gebühr

Für folgende Ingenieurleistungen

- Vorentwürfe,
- Bauentwürfe,
- Bauvorlagen,
- Nachprüfen von Ausführungszeichnungen, Oberleitungen der Bauausführung,
- örtliche Bauleitungen,
- Gesamtbauleitungen,
- Gutachten für Grundwassererschließungen,
- Leitungen von Grundwassererschließungen und
- Prüfungen von Bauentwürfen

wird die Gebühr jeweils als Produkt aus

- Herstellungssumme × Gebührensatz
- × Teilleistungssatz

berechnet. Dabei sich ergebende Pfennigbeträge bleiben unberücksichtigt.

1.2. Herstellungssumme

Die Herstellungssumme umfaßt die Kosten, die zur Herstellung des Vorhabens oder der Anlage aufgewendet werden (einschließlich Umsatzsteuer). Zur Herstellungssumme gehört auch der Wert von Eigenleistungen; ist das Bauvorhaben zuwendungsfähig, so gilt das nur für den zuwendungsfähigen Wert. Kosten für Grunderwerb, Entschädigungen, Ankauf bestehender Anlageteile, Finanzierung, Prüfungs- und Genehmigungsgebühren, Gebühren für Ingenieur- und Architektenleistungen einschließlich Nebenkosten, Wasserfeste u. ä. bleiben außer Ansatz.

Die Herstellungssumme ist jeweils zu ermitteln

für Vorentwürfe (Nr. 1.5.2.1)

aus dem Kostenvoranschlag,

für Bauentwürfe (Nr. 1.5.2.2), Bauvorlagen (Nr. 1.5.2.3), Nachprüfung von Ausführungszeichnungen (Nr. 1.5.2.4), Gutachten für Grundwassererschließungen (Nr. 1.5.2.8) und Prüfung von Bauentwürfen (Nr. 1.5.2.10)

aus dem Kostenanschlag,

für Oberleitung der Bauausführung (Nr. 1.5.2.5), örtliche Bauleitung (Nr. 1.5.2.6), Gesamtbauleitung (Nr. 1.5.2.7) und Leitung von Grundwassererschließungen (Nr. 1.5.2.9)

aus der Bauabrechnung (zahlenmäßiger Nachweis, Verwendungsnachweis).

Wird ein Vorhaben in Bauabschnitten ausgeführt, so werden die Gebühren für die abschnittsweise zu erbringenden Leistungen nach der Herstellungssumme der einzelnen Bauabschnitte berechnet.

1.3. Gebührensätze

	Herstellungssummen DM	Gebührensätze in Hundertstel für die Klassen		
		1	2	3
bis	10 000	8,80	13,20	17,60
	20 000	7,92	11,55	15,40
	30 000	7,37	10,67	14,08
	40 000	7,04	10,12	13,20
	50 000	6,71	9,68	12,65
	60 000	6,49	9,35	12,21
	70 000	6,27	9,02	11,88
	80 000	6,05	8,80	11,55
	90 000	5,94	8,58	11,33
	100 000	5,83	8,36	11,00
	150 000	5,28	7,59	10,01
	200 000	4,95	7,04	9,24
	300 000	4,51	6,38	8,25
	400 000	4,18	5,83	7,59
	500 000	4,18	5,61	7,15
	600 000	4,07	5,50	6,93
	700 000	3,96	5,28	6,71
	800 000	3,96	5,28	6,60
	900 000	3,85	5,17	6,49
	1 000 000	3,85	5,17	6,38
	1 500 000	3,85	4,95	6,05
	2 000 000	3,74	4,73	5,72
	3 000 000	3,63	4,40	5,17
	4 000 000	3,52	4,18	4,73
	5 000 000	3,41	4,07	4,51
	7 500 000	3,19	3,74	4,07
	10 000 000	2,97	3,30	3,63
	20 000 000	2,53	2,86	3,19
	30 000 000	2,31	2,64	2,97
	40 000 000			
	und darüber	2,20	2,53	2,86

Zwischenwerte sind gradlinig zu interpolieren; bei den so ermittelten Gebührensätzen in Hundertstel bleiben die dritten und folgenden Stellen hinter dem Komma (Hunderttausendstel und folgende) außer Ansatz.

Besteht ein Auftrag aus mehreren voneinander abgrenzbaren Bauwerken verschiedener Klassen, so ist für die Bestimmung der Gebührensätze der einzelnen Klassen die Herstellungssumme des Gesamtauftrages maßgebend.

1.4. Klasseneinteilung

Klasse 1 — Einfache Bauwerke, z. B.

Gewässerausbau einfacher Art; einfache Deich- oder Dammbauten; einfache Be- und Entwässerungsanlagen (ausreichend Gefälle und Vorflut); Kleinschöpfwerke; Transportleitungen und Leitungsnetze für Wasser und Abwasser in einfachen Fällen;

Erdarbeiten;

einfache Düker;

Straßenanlagen einfacher Art ohne Sonderbauwerke außerhalb von Ortschaften;

einfache Bauten mit tragenden Wänden und normaler Gründung;

Stützwände ohne besondere Verkehrsbelastung bis etwa 4 m Höhe bei normalen Bodenverhältnissen;

kleine Durchlässe und Brücken.

Klasse 2 — Bauwerke mittlerer Schwierigkeit, z. B.

Gewässerausbau schwieriger Art;

festе und einfache bewegliche Wehre;

einfache Deichsiele;

schwierige Be- und Entwässerungsanlagen;

schwierige Deich- oder Dammbauten;

Hochwasserrückhaltebecken bis zu 5 m Dammhöhe oder bis zu 100 000 m³ Stauraum;

Schöpfwerksanlagen;

Ufermauern;

Hafenanlagen mit Bauwerken ohne besondere Schwierigkeiten;

Transportleitungen und Leitungsnetze für Wasser und Abwasser in schwierigen Fällen;

schwierige Düker;

Anlagen zur Gewinnung, Förderung und Speicherung von Wasser;

einfache Kläranlagen;

schwierige Mauerwerksbauten (mit Abfangungen o. ä.);

einfache ausgesteifte Gerippebauten;

Pfahl-, Brunnen-, Caisson- und Druckluftgründungen bei mittelschwerigen Gründungsverhältnissen;

Stützwände mit Verkehrsbelastungen oder mit größeren Höhen (etwa 4 m und mehr);

Spundwände;

Stollen- und Tunnelbauten einfacher Art;

einfache Brücken;

Behälter einfacher Konstruktion;

Straßenanlagen einfacher Art mit schwierigen Trassierungsverhältnissen einschließlich kleinen Durchlässen und Brücken.

Klasse 3 — Schwierige Bauwerke, z. B.

schwierige Deichsiele;

schwierige bewegliche Wehre;

Hafenanlagen, wenn nicht in Klasse 2;

Wasserbauten für Kraftgewinnungsanlagen; Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken, soweit nicht in Klasse 2;

schwierige Bauwerke zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser;

schwierige Bauwerke der Abwasserableitung;

Kläranlagen, soweit nicht in Klasse 2;

Rahmen- und Gerippebauten;

schwierige Gründungen (wie schwierige Druckluftgründungen, Gefriergründungen, schwimmende Gründungen, Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund, räumliche Pfahlroste, Platten nach der Plattentheorie);

Stollen- und Tunnelbauten, soweit nicht in Klasse 2;

schwierige Brücken (wie schiefe, gekrümmte, bewegliche, weitgespannte Brücken);

Behälter schwieriger Konstruktion;

Maschinenfundamente mit Schwingungsuntersuchungen.

1.5. Teilleistungen

1.5.1. Teilleistungssätze

Die Teilleistungssätze betragen in Hundertstel für

Vorentwurf	12	Die Oberleitung umfaßt
Bauentwurf	36	die Durchführung der Ausschreibung mit
Bauvorlagen	4	Anfertigung der hierzu erforderlichen, über
Nachprüfen von Ausführungszeichnungen	4	den Entwurf hinausgehenden Unterlagen,
Oberleitung der Bauausführung	24	wie Leistungsverzeichnisse, zusätzliche
örtliche Bauleitung	24	und besondere Vertragsbedingungen, zusätz-
Gesamtbauleitung	48	liche technische Vorschriften, die Prüfung
Gutachten für Grundwassererschließungen	30	und Auswertung der Angebote,
Leitung von Grundwassererschließungen	30	den Entwurf der Verträge und die Ver-
Prüfung eines Bauentwurfes	7	handlungen mit Lieferanten und Unter-
1.5.2. Umfang der Teilleistungen		nehmern bis zum Vertragsabschluß, die Be-
1.5.2.1. Vorentwurf (VE)		stimmung der Fristen für den Beginn, die
Skizzierte Lösung der wesentlichen Teile der		Fortführung und die Fertigstellung der
Bauaufgabe, insbesondere mit Erläuterung,		Bauarbeiten, die Überwachung der Bau-
Übersichtslageplan und überschlägiger Kos-		durchführung,
tenermittlung (Kostenvoranschlag); inbegrip-		den Schriftwechsel und die Verhandlungen
fen sind die dafür notwendigen Vermessungs-		mit den am Bau Beteiligten, Behörden und
arbeiten und Vorverhandlungen über die		Dritten,
Aussichten der erforderlichen Verwaltungs-		die Überprüfung der von der örtlichen Bau-
verfahren.		leitung geprüften Baukostenrechnungen auf
1.5.2.2. Bauentwurf (BE)		Vertragsmäßigkeit und die Feststellung der
Lösung der Aufgabe in solcher Durcharbeit-		sachlichen und technischen Richtigkeit, die
ung und zeichnerischer Darstellung einsch-		Feststellung der Gesamtherstellungskosten,
ließlich Massenermittlung und Kostenan-		die Abnahme der Bauleistung.
schlag, daß den Vorschriften über die Pläne		Die Oberleitung umfaßt nicht die örtliche
und Beilagen zu den erforderlichen Verwal-		Bauleitung und nicht die verantwortliche
tungsverfahren und zur Gewährung von Zu-		Bauleitung nach Art. 76 BayBO.
wendungen der öffentlichen Hand entspro-		1.5.2.6. Örtliche Bauleitung (BL)
chen ist und die Bauvorlagen und die Aus-		Die örtliche Bauleitung umfaßt
schreibungsunterlagen angefertigt werden		die laufende Überwachung der Bauleistun-
können.		gen auf Übereinstimmung mit den Ver-
Der Entwurf umfaßt auch die fachtechnischen		trägen und den Ausführungszeichnungen,
Berechnungen und die statischen Berechnun-		mit den technischen Angaben und Anwei-
gen, soweit sie die Festlegung der Hauptab-		sungen und mit den technischen und den
messungen betreffen.		rechtlichen Vorschriften, die Kontrolle der
Die für die Erstellung des Bauentwurfs not-		für die Abrechnung erforderlichen Aufmes-
wendigen Vermessungsarbeiten sind in der		sungen,
Leistung inbegriffen.		die rechnerische Prüfung aller Kostenrech-
1.5.2.3. Bauvorlagen		nungen.
Bauvorlagen sind die für die Verwaltungsver-		Die örtliche Bauleitung umfaßt nicht die ver-
fahren, die behördlichen Anhörungen und		antwortliche Bauleitung nach Art. 76 BayBO.
die Finanzierungsverhandlungen erforder-		1.5.2.7. Gesamtbauleitung (GBL)
lichen Zeichnungen, Schriftstücke und son-		Die Gesamtbauleitung umfaßt die Überwa-
stigen Unterlagen in der dafür benötigten		chung der Ausführung der nicht vergebenen
Anzahl unter Verwendung des Bauentwurfes		Arbeiten im Sinn des Art. 76 Abs. 1 Satz 3
(Nr. 1.5.2.2), des Gutachtens für Grundwas-		BayBO (verantwortliche Bauleitung) und die
sererschließung (Nr. 1.5.2.8) oder des Schluß-		sonstigen der Bauoberleitung und örtlichen
berichts der Leitung einer Grundwasserer-		Bauleitung zuzurechnenden Arbeiten.
schließung (Nr. 1.5.2.9).		1.5.2.8. Gutachten für Grundwassererschließung
1.5.2.4. Nachprüfen von Ausführungszeichnungen,		Ermittlung des Wasserbedarfs, hydrogeologi-
die von dritter Seite angefertigt sind, auf		sche Begutachtung der Erschließungsmöglich-
Übereinstimmung mit der Planung und auf		keiten, ausschreibungsreifer Vorschlag für die
Richtigkeit der Maße.		Durchführung der Grundwassererschließung
Ausführungszeichnungen sind solche, die alle		mit Massenermittlung und Kostenanschlag,
für die Ausführung der Konstruktion erforder-		Übersichtslageplan und Lageplan.
lichen Einzelheiten enthalten, z. B. im		1.5.2.9. Leitung von Grundwassererschließungen
Stahlbetonbau Positions-, Schalungs- und		Die Leitung einer Grundwassererschließung
Bewehrungszeichnungen oder Bewehrungstabel-		umfaßt die in Nr. 1.5.2.5 genannten Leistungen
len, im Stahlbau Werkstattzeichnungen, im		der Bauoberleitung in entsprechender Form,
Bau von Wasserversorgungs- und Abwasser-		ferner die Anpassung des Ausbavorschlages
anlagen Montagepläne für Maschinen- und		(Nr. 1.5.2.8) nach dem Erschließungsergebnis,
Wasseraufbereitungsanlagen und Rohrnetz-		die Aufstellung des Pumpversuchsprogram-
verlegepläne.		mes und den Schlußbericht mit Vorschlag
Der Bestimmung der Gebührensätze und der		über die mögliche Wasserentnahme.
Gebührenberechnung ist unbeschadet der Nr.		1.5.2.10. Prüfung eines Bauentwurfes,
1.3 letzter Absatz die Herstellungssumme der		der nicht von einer Behörde der bayerischen
Bauwerke zugrunde zu legen, für die Aus-		Staatsbauverwaltung gefertigt wurde, wenn
führungszeichnungen nachgeprüft wurden.		die Gewährung von Zuwendungen nicht in
1.5.2.5. Oberleitung der Bauausführung (Bauoberlei-		Betracht kommt.
tung — BO)		1.5.3. Besondere Bestimmungen
		1.5.3.1. Nicht enthaltene Leistungen
		In den Teilleistungen nach Nr. 1.5.2 sind nicht
		enthalten:

Vermessungsarbeiten, die über die Leistungen nach Nr. 1.5.2 hinausgehen;
die vom Auftragnehmer bereitzustellenden Planungsunterlagen, ferner Meß- und Absteckungshilfen;

fachtechnische und statische (auch erdstatische) Berechnungen, die über den Umfang der in Nr. 1.5.2.2 angegebenen Berechnungen hinausgehen;

Entwurf und Nachweis
des Schallschutzes
des Wärmeschutzes
des Brandschutzes;

Anfertigen von Ausführungszeichnungen;

Anfertigen von Bestandsplänen;

Modellversuche;

Einrichten und Unterhalten eines Büros auf oder im Bereich der Baustelle;

Vervielfältigung von Schriftstücken und Zeichnungen auf besonderen Antrag.

1.5.3.2. Wiederholung von Ingenieurleistungen

Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Werke nach demselben Bauentwurf, so wird die Gebühr, ausgenommen diejenige für die Oberleitung der Bauausführung (Nr. 1.5.2.5), örtliche Bauleitung (Nr. 1.5.2.6), Gesamtbauleitung (Nr. 1.5.2.7) und Leitung von Grundwassererschließungen (Nr. 1.5.2.9), für ein Werk voll berechnet. Für jede Wiederholung, jedoch höchstens 20 Ausführungen, wird je die Hälfte der Gebühr für einen Vorentwurf in Ansatz gebracht; damit sind auch etwa notwendige Arbeiten aus den Teilleistungen nach Nrn. 1.5.2.2, 1.5.2.3, 1.5.2.4 und 1.5.2.8 abgegolten. Für die Gebühr der Oberleitung der Bauausführung, der örtlichen Bauleitung, der Gesamtbauleitung oder der Leitung von Grundwassererschließungen ist jeweils die Gesamtherstellungssumme der gleichzeitig ausgeführten Werke maßgebend.

1.5.3.3. Personal des Bauträgers

Wird die Bauoberleitung (Nr. 1.5.2.5), die örtliche Bauleitung (Nr. 1.5.2.6), die Gesamtbauleitung (Nr. 1.5.2.7) oder die Leitung von Grundwassererschließungen (Nr. 1.5.2.9) durch Personal des Bauträgers unterstützt, so sind die Gebühr für die Teilleistung nach Zeitaufwand (§ 4 Abs. 2 der Verordnung), die Auslagen nach § 5 der Verordnung zu erheben. Die Höhe der Gebühr zuzüglich der Auslagen darf jedoch jeweils

die nach Nr. 1.1 zu berechnende Gebühr nicht über- und 50 v. H. dieser Gebühr nicht unterschreiten.

1.5.3.4. Teilweiser Eigenbetrieb

Wird ein Vorhaben zum Teil durch Unternehmer unter Bauoberleitung und örtlicher Bauleitung, im übrigen durch den Bauherrn selbst unter Gesamtbauleitung jeweils derselben Dienststelle durchgeführt, so werden die Gebühren nach der Herstellungssumme aller Teile und den zum überwiegenden Teil gehörenden Teilleistungssätzen berechnet.

1.6. Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen nur die Beträge erhoben, die anderen als der in Anspruch genommenen Behörde für Tätigkeiten zustehen, die nicht in den Teilleistungen enthalten sind.

2. Gebühren für chemische und biologische Untersuchungen

Für chemische und biologische Untersuchungen sind die Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt München vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 406) in der jeweils gültigen Fassung anzusetzen. Ist dort eine Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand vorgesehen, so gilt hierfür § 4 Abs. 2 der Verordnung.

Für die Auslagen gilt § 5 der Verordnung.

3. Gebühren für bodenmechanische und ingenieurgeologische Untersuchungen

Für bodenmechanische und ingenieurgeologische Untersuchungen sind die Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamtes München vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 403) in der jeweils gültigen Fassung anzusetzen. Ist dort eine Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand vorgesehen, so gilt hierfür § 4 Abs. 2 der Verordnung.

Für die Auslagen gilt § 5 der Verordnung.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Landgerichten in den in § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 Gerichtsverfassungsgesetz aufgeführten Strafsachen

Vom 5. November 1974

Auf Grund des § 74 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1971 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Landgerichten in den in § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 Gerichtsverfassungsgesetz aufgeführten Strafsachen vom 23. Dezember 1971 (GVBl 1972 S. 4) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in § 1 werden die Worte „Nrn. 1 bis 5“ ersetzt durch die Worte „Nrn. 1 bis 4 und 6“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
München, den 5. November 1974

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Fünfte Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen

Vom 6. November 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 11 a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen (AGPersPaßG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeinden Altmannstein (Landkreis Eichstätt), Kipfenberg (Landkreis Eichstätt), Hofheim i.

Ufr. (Landkreis Haßberge) und Königsberg i. Bay. (Landkreis Haßberge) sind anstelle der sonst zuständigen Landratsämter Ausweis- und Paßbehörden (§§ 2 bis 5, 7 bis 11 a AGPersPaßG) für Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
München, den 6. November 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst (ZAPO/hF)

Vom 8. November 1974

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 17 Abs. 3 der Laufbahnverordnung erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erwerb der Laufbahnbefähigung und der Befähigung nach Art. 8 FoG

II. Zulassungs- und Ausbildungsordnung

1. Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- § 3 Voraussetzungen

2. Vorbereitungsdienst

- § 4 Beamtenverhältnis auf Widerruf, Dienstbezeichnung
- § 5 Dauer, Zweck, Ausbildungsabschnitte
- § 6 Entlassung
- § 7 Dienstaufsicht, Aufsicht
- § 8 Große Forstliche Staatsprüfung

3. Ausbildungsnachweis

- § 9 Tätigkeitsnachweise

III. Prüfungsordnung

Anstellungsprüfung (Große Forstliche Staatsprüfung)

- § 10 Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 11 Durchführung der Prüfung
- § 12 Zweck der Prüfung
- § 13 Anforderungen der Prüfung
- § 14 Voraussetzung für die Zulassung
- § 15 Zulassung zur Prüfung, Hilfsmittel für die Prüfung
- § 16 Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses
- § 17 Bestandteile der Prüfung
 - a) Schriftliche Prüfung
- § 18 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung
 - b) Schriftliche Waldprüfung
- § 19 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung
 - c) Mündliche Waldprüfung
- § 20 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung
 - d) Allgemeine Prüfungsbestimmungen
- § 21 Ermittlung der Noten in den Prüfungsabschnitten, Gesamtprüfungsnote
- § 22 Festsetzung der Platzziffer
- § 23 Zeugnisausstellung
- § 24 Rücktritt und Versäumnis
- § 25 Verhinderung
- § 26 Nichtbestehen der Prüfung
- § 27 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 28 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Übergangsregelungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Laufbahn des höheren Forstdienstes beim Staat, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Erwerb der Laufbahnbefähigung und der Befähigung nach Art. 8 FoG

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes erwirbt, wer

- a) das Studium der Forstwissenschaft an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland als Diplomforstwirt abgeschlossen oder eine außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegte, vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannte Prüfung bestanden,
- b) den zweijährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und
- c) die Anstellungsprüfung (Große Forstliche Staatsprüfung) bestanden hat.

(2) Die Befähigung nach Absatz 1 schließt die Befähigung als Forstbetriebsleiter nach Art. 8 des Forstgesetzes (FoG) vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 113) ein.

II. Zulassungs- und Ausbildungsordnung

1. Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 3

Voraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst können Diplomforstwirte zugelassen werden, die

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Widerruf erfüllen und
- b) die für die Ausbildung erforderliche gesundheitliche Eignung besitzen (Forstdiensttauglichkeit — Anlage).

(2) Über die Zulassung entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in der Folge als „Staatsministerium“ bezeichnet.

2. Vorbereitungsdienst

§ 4

Beamtenverhältnis auf Widerruf, Dienstbezeichnung

Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Während des Vorbereitungsdienstes wird die Dienstbezeichnung „Forstreferendar“ geführt.

§ 5

Dauer, Zweck, Ausbildungsabschnitte

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die als Diplomforstwirt zurückgelegt wurden, können auf Antrag durch das Staatsministerium bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung im Sinne des Absatzes 3 förderlich sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist bei bayerischen Staatsforstbehörden abzuleisten. Auf Antrag kann das Staatsministerium eine Ausbildung bis zu drei Monaten außerhalb der Staatsforstverwaltung genehmigen, wenn eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Während dieser Zeit bleibt das Beamtenverhältnis auf Widerruf bestehen.

(3) Der Vorbereitungsdienst hat zum Ziel, den Forstreferendar mit den in seiner Laufbahn zu er-

füllenden Führungs- und Planungsaufgaben vertraut zu machen und ihn zur späteren beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Zu fördern ist die Fähigkeit, selbständig und in Zusammenarbeit mit anderen Lösungswege zu finden. Die Wechselwirkungen zwischen Wald und Umwelt, die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung, die Beziehungen zwischen der Forstwirtschaft und anderen Wirtschaftszweigen und den Aufgabenbereichen anderer Staatsverwaltungen sind zu berücksichtigen.

(4) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte.

Erster Ausbildungsabschnitt: 12 Monate

Das Schwergewicht der Ausbildung liegt bei den Betriebs- und Verwaltungsaufgaben eines Forstamtes einschließlich der Förderung privater und körperschaftlicher Forstbetriebe.

Zweiter Ausbildungsabschnitt: 4 Monate

Der Forstreferendar wird in die Außen- und Innenarbeiten der Forsteinrichtung einschließlich Standortserkundung eingeführt. Er hat sich durch Mitarbeit und selbständige Ausführung einschlägiger Arbeiten mit den Fragen der Forsteinrichtung vertraut zu machen.

Dritter Ausbildungsabschnitt: 8 Monate

Der Forstreferendar wird einer Oberforstdirektion zugeteilt. Ein Ausbildungsleiter lenkt eine möglichst lehrreiche Ausbildung. In diesem Ausbildungsabschnitt wird Gelegenheit gegeben, einen umfassenden Einblick in den Aufgabenbereich einer Oberforstdirektion zu gewinnen.

(5) Der Vorbereitungsdienst wird durch Lehrgänge und eine mehrwöchige, forstfachlich ausgerichtete Reise ergänzt. Art und Umfang der Lehrgänge und der Reise werden laufend den Erfordernissen angepaßt. Grundsätzliche Entscheidungen über die Lehrgänge und die Reise trifft das Staatsministerium.

(6) Jeder Ausbildungsabschnitt ist grundsätzlich im Bereich einer anderen Oberforstdirektion abzuleisten. Das Staatsministerium kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist.

§ 6

Entlassung

Für die Entlassung eines Forstreferendars gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Entlassung verfügt das Staatsministerium.

§ 7

Dienstaufsicht, Aufsicht

Der Forstreferendar untersteht der Dienstaufsicht des Leiters der ausbildenden Behörde. Für seine dienstliche Tätigkeit untersteht er den Weisungen des Leiters dieser Behörde oder der sonst mit der Ausbildung betrauten Beamten.

§ 8

Große Forstliche Staatsprüfung

Der Forstreferendar hat nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Große Forstliche Staatsprüfung (Anstellungsprüfung) im nächsten Termin abzulegen. Ob der Vorbereitungsdienst vollständig abgeleistet wurde, stellt in einem Ausbildungsnachweis die Oberforstdirektion fest, bei der der letzte Ausbildungsabschnitt durchlaufen wurde.

3. Ausbildungsnachweis

§ 9

Tätigkeitsnachweise

Dem Nachweis der Ausbildung dienen ein vom Forstreferendar in einfacher Form zu führender zeitlicher Tätigkeitsbericht und Teilnahmebescheinigungen.

III. Prüfungsordnung

Anstellungsprüfung (Große Forstliche Staatsprüfung)

§ 10

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Anstellungsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261) in der jeweiligen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 11

Durchführung der Prüfung

Die Große Forstliche Staatsprüfung wird in der Regel jährlich einmal abgehalten; sie wird von einem Prüfungsausschuß durchgeführt.

§ 12

Zweck der Prüfung

Die Große Forstliche Staatsprüfung ist für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Forstreferendare) Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 13

Anforderungen der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Forstreferendar nach

- seinem fachlichen und allgemeinen Wissen,
- seiner Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren anzuwenden und
- seiner schriftlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit

für die Laufbahn des höheren Forstdienstes oder als Betriebsleiter gemäß Art. 8 FoG geeignet ist.

§ 14

Voraussetzung für die Zulassung

Zur Großen Forstlichen Staatsprüfung werden Forstreferendare zugelassen, die den Vorbereitungsdienst gemäß § 5 abgeleistet haben.

§ 15

Zulassung zur Prüfung, Hilfsmittel für die Prüfung

(1) Forstreferendare haben nach Bekanntmachung der Prüfung ihre Zulassung auf dem Dienstweg zu beantragen. Nicht im Beamtenverhältnis auf Widerruf befindliche Wiederholer (§§ 27, 28) reichen die Anträge unmittelbar beim Prüfungsausschuß ein.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt bei der Zulassung die vom Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung bereitzuhaltenden Hilfsmittel. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß Hilfsmittel unbegrenzt zulassen; bei einzelnen Aufgaben können Hilfsmittel ausgeschlossen werden.

§ 16

Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und fünf weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Beamte des höheren Forstdienstes, ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll Beamter des höheren Verwaltungsdienstes sein. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und vier Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium in der Regel auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Große Forstliche Staatsprüfung in Bayern“.

§ 17

Bestandteile der Prüfung

Die Große Forstliche Staatsprüfung besteht aus den Prüfungsabschnitten

- a) Schriftliche Prüfung,
- b) Schriftliche Waldprüfung,
- c) Mündliche Waldprüfung.

Der Prüfungsausschuß kann die Reihenfolge der Mündlichen und Schriftlichen Waldprüfung vertauschen.

a) Schriftliche Prüfung

§ 18

Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

(1) In der Schriftlichen Prüfung hat der Forstreferendar zu zeigen, ob er Fragen des forstwirtschaftlichen Betriebes — auch im privaten und körperschaftlichen Wald — sowie der Verwaltungstätigkeit mit den für die Prüfung zugelassenen Hilfsmitteln zu lösen versteht. Außerdem können Aufgaben gestellt werden, die fachliche Kenntnisse und Verständnis für rechtliche, staatsbürgerliche und landeskulturelle Zusammenhänge erfordern.

(2) In der Prüfung können Aufgaben aus folgenden Fachgebieten gestellt werden:

- a) Waldbau,
- b) mittel- und langfristige forstliche Planung (Forsteinrichtung),
- c) Waldschutz,
- d) Eigenschaften, Sortierung und Vermarktung forstlicher Erzeugnisse,
- e) Ernte, Bringung und Transport des Holzes, Waldwegbau,
- f) forstliche Betriebswirtschaft einschließlich Waldbewertung,
- g) Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft,
- h) Jagd,
- i) Verwaltung und Recht, insbesondere Forstrecht,
- k) Forstpolitik,
- l) Natur- und Landschaftsschutz, Raumordnung und Landesplanung (Wald funktionsplanung),
- m) Staatskunde und Gesellschaftspolitik.

(3) Die Schriftliche Prüfung besteht aus acht Aufgaben und einer Doppelaufgabe oder aus sechs Aufgaben und zwei Doppelaufgaben. Die Aufgaben sind an sieben Prüfungstagen zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt für eine Aufgabe drei bis fünf Stunden, für eine Doppelaufgabe sechs bis sieben Stunden. Die Arbeitszeit darf an einem Prüfungstag sieben Stunden nicht überschreiten; die Gesamt arbeitszeit muß mindestens 35 Stunden und darf höchstens 40 Stunden betragen.

(4) Der Prüfungsausschuß setzt für jede Aufgabe die Arbeitszeit fest.

b) Schriftliche Waldprüfung

§ 19

Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

(1) In der Schriftlichen Waldprüfung hat der Forstreferendar zu zeigen, ob er über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und es versteht, sie im Walde richtig anzuwenden.

(2) In der Schriftlichen Waldprüfung werden Aufgaben aus den Fachgebieten Waldbau und Forsteinrichtung (§ 18 Abs. 2 Buchst. a und b) gestellt. In die Aufgaben können auch Fragen aus den Fachgebieten c bis l der Schriftlichen Prüfung einbezogen werden.

(3) Die Prüfung besteht aus zwei Aufgaben oder einer Doppelaufgabe mit einer Bearbeitungszeit von zusammen höchstens sieben Stunden. Die Aufgaben sind an einem Prüfungstag zu bearbeiten.

(4) Der Prüfungsausschuß setzt für jede Aufgabe die Arbeitszeit im Rahmen des § 18 Abs. 3 fest.

c) Mündliche Waldprüfung

§ 20

Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

(1) In der Mündlichen Waldprüfung hat der Forstreferendar zu zeigen, daß er die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und sie klar und gewandt darlegen kann.

(2) Die Mündliche Prüfung umfaßt zwei Prüfungsgebiete:

Prüfungsgebiet 1:

Grundlagen der biologischen Erzeugung, Waldbau-technik, Waldschutz, jährliche, mittel- und langfristige forstliche Planung, forstliche Betriebswirtschaft und Waldbewertung;

Prüfungsgebiet 2:

Ernte, Sortierung, Bringung und Transport des Holzes einschließlich Maschinenkunde; Tarifwesen, Arbeitssicherheit; Holzmarkt und Holzverkauf; forstliche Nebenerzeugnisse.

(3) Die Mündliche Waldprüfung dauert in jedem der beiden Prüfungsgebiete für jeden Forstreferendar regelmäßig dreißig Minuten.

(4) Jeder Prüfungsteilnehmer ist in beiden Prüfungsgebieten je von zwei Prüfern gemeinsam zu prüfen. Die Prüfungszeit ist gleichmäßig auf die Prüfer aufzuteilen. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Note des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten ersten Prüfers ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notenstufe voneinander abweichen. Weichen sie um zwei Notenstufen voneinander ab, erhält der Prüfungsteilnehmer die Note, die sich als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt.

d) Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 21

Ermittlung der Noten in den Prüfungsabschnitten, Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der Schriftlichen Prüfung und Schriftlichen Waldprüfung wird für jede Prüfungsarbeit eine Note erteilt. Die Note einer Doppelaufgabe zählt zweifach. Das ergibt bei der Schriftlichen Prüfung zehn und bei der Schriftlichen Waldprüfung zwei Noten.

(2) Bei der Mündlichen Waldprüfung wird in jedem der beiden Prüfungsgebiete eine Note erteilt, die zweifach zählt. Das ergibt vier Noten.

(3) Die Gesamtprüfungsnote wird gebildet, indem die zehn Noten der Schriftlichen Prüfung, die zwei Noten der Schriftlichen Waldprüfung und die vier Noten der Mündlichen Prüfung zusammengezählt werden und die Summe durch sechzehn geteilt wird. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 22

Festsetzung der Platzziffer

Bei der Festsetzung der Platzziffer erhält bei gleicher Gesamtprüfungsnote der Teilnehmer die bessere Platzziffer, der das bessere Ergebnis in der Schriftlichen Prüfung erzielt hat. Bei gleichen Ergebnissen in der Schriftlichen Prüfung entscheidet der bessere Notendurchschnitt in der Schriftlichen Waldprüfung. Sind auch hier die Ergebnisse gleich, erhalten die Teilnehmer die gleiche Platzziffer.

§ 23

Zeugnisausstellung

(1) Auf Anforderung werden den Prüfungsteilnehmern die bei der Prüfung erzielten, aber im Prüfungszeugnis nicht enthaltenen Einzelnoten mitgeteilt.

(2) Prüfungsteilnehmern, die die Prüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, können auf Antrag ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ohne die Angabe der Notenstufe und des Zahlenwertes sowie der Platzziffer erhalten.

§ 24

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder versäumt er den schriftlichen Teil, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer eine einzelne schriftliche Prüfungsaufgabe aus von ihm zu vertretendem Grund oder gibt er eine Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird sie mit ungenügend (Note 6) bewertet. Dies gilt entsprechend auch für die beiden Prüfungsgebiete der Mündlichen Prüfung.

(3) Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 25

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, gilt folgendes:

- a) Wurden nicht alle Aufgaben der Schriftlichen Prüfung (§ 18) bearbeitet, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Hat der Prüfungsteilnehmer alle Aufgaben der Schriftlichen Prüfung bearbeitet, gilt die Prüfung als abgelegt.
- c) Fehlen die Schriftliche Waldprüfung (§ 19), die Mündliche Waldprüfung (§ 20) oder Teile davon, sind sie in der Regel bei der nächsten Prüfung im vollen Umfange nachzuholen.

(2) Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 ist gegenüber dem Prüfungsausschuß unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen, im Krankheitsfall durch ärztliches und auf besondere Anordnung durch amtsärztliches Zeugnis. Die Geltendmachung einer Verhinderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem letzten Prüfungstag ein Monat verstrichen ist.

(3) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung von Prüfungsteilen nicht zumuten, so kann auf Antrag vom Prüfungsausschuß sein Fernbleiben genehmigt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 26

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer in der Schriftlichen Prüfung im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,50) erzielt hat. Die Ergebnisse der Schriftlichen Waldprüfung und der Mündlichen Waldprüfung werden in diesem Falle nicht mehr berücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn der Teilnehmer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ (4,50) erzielt hat.

§ 27

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

Ein Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt (§§ 30, 31 APO), kann auf Antrag im nächsten Prüfungstermin die Prüfung einmal wiederholen. Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, kann er auf Antrag zu dem nächsten Termin zugelassen werden, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

§ 28

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Ein Teilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin. § 27 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gilt, wenn es besser ist als das Ergebnis der ersten Prüfung. Der Teilnehmer kann jedoch innerhalb einer einmonatigen Frist nach Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuß gegenüber erklären, daß das Ergebnis der ersten Prüfung gelten soll.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst (ZAPO/hF) vom 30. Juli 1969 (GVBl S. 208) außer Kraft.

§ 30

Übergangsregelungen

(1) Der Vorbereitungsdienst für die Forstreferendare des Einstellungsjahrganges 1972 wird auf 27 Monate festgesetzt. Dabei werden der erste Ausbildungsabschnitt um zwei Monate und der zweite Ausbildungsabschnitt um einen Monat gekürzt. Für die Große Forstliche Staatsprüfung 1974 gilt Abschnitt III der ZAPO/hF vom 30. Juli 1969 (GVBl S. 208).

(2) Der Vorbereitungsdienst für Forstreferendare des Einstellungsjahrganges 1973 beträgt 24 Monate. Die Dauer der Ausbildungsabschnitte wird vom Staatsministerium festgesetzt.

München, den 8. November 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. E i s e n m a n n, Staatsminister

Gesundheitszeugnis

(Nachweis der Forstdiensttauglichkeit)

Herr

geb. in Beruf

wohnhaft in

ausgewiesen durch: Reisepaß / Personalausweis / amtsbekannt
(Nichtzutreffendes streichen)

wurde am auf Veranlassung

zwecks begutachtet.

Zugrundegelegt wurden

- a) die Angaben zur Vorgeschichte und zum jetzigen Befinden. (Der Untersuchte wurde aufgefordert, alle Umstände zu offenbaren, die für die Beurteilung von Bedeutung sein könnten);
- b) die im Gesundheitsamt erhobenen Untersuchungsbefunde*);
- c) eine Röntgenuntersuchung der Lungen: Aufnahme / Durchleuchtung am
- d) zusätzliche Befunde, erhoben durch Gesundheitsamt / niedergelassenen Arzt / niedergelassenen Facharzt / Untersuchungsinstitut (Nichtzutreffendes streichen).

Beurteilung: (zusammenfassende gutachterlich begründete Beurteilung mit Wertung aller sich aus Vorgeschichte und Untersuchungsbefund ergebenden Besonderheiten, die für den Untersuchungszweck von Belang sein könnten, einschließlich einer kurzen Äußerung über den Gesamteindruck, auch über die Belastbarkeit, — falls erforderlich, Rückseite mitverwenden).

Gesundheitsamt

....., den
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

An

.....

in

zum Ersuchen vom

.....

*) Mindestens: Größe, Gewicht; Allgemeinzustand; Haut und Schleimhäute; Kopf, Hals, Mundhöhle, Gebiß, Struma, Lymphknoten; Herz- und Kreislauforgane mit Feststellung der Blutdruck- und Pulswerte und nötigenfalls Herz-Kreislauffunktionsprüfung; Atmungsorgane; Bauchorgane; Harnorgane mit Urinprobe auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen; Bewegungsapparat; Nervensystem und psychisches Verhalten; Seh-, Hör- und Sprachorgane. — Nach Maßgabe der Anforderungen an die Forstdiensttauglichkeit —.

Beurteilungsgrundlage für Forstdiensttauglichkeit

(verbleibt im ärztlichen Dienst)

Herr

geb. in Beruf

wohnhaft in

ausgewiesen durch Reisepaß / Personalausweis / amtsbekannt

wurde am auf Veranlassung

zwecks begutachtet.

A. Angaben des Untersuchten

1. Vorgeschichte einschl. Familienanamnese:

2. Jetziges Befinden:

Ich bin aufgefordert worden, dem untersuchenden Arzt alle Umstände zu offenbaren, die für die Beurteilung meines Gesundheitszustandes von Bedeutung sein könnten. Ich bin einverstanden, daß für die Beurteilung benötigte ärztliche Befunde und Unterlagen dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden und daß das Gesundheitszeugnis an die für die dienstrechtliche Entscheidung zuständige Behörde und die für das Gesundheitszeugnis maßgebende Beurteilungsgrundlage innerhalb des ärztlichen Dienstes weitergegeben werden.

.....
(Unterschrift des Untersuchten)**BB. Untersuchungsbefund**Größe cm (ohne Schuhe)
(Mindestanforderung im Alter von 18 Jahren und älter 165 cm Körpergröße)Gewicht: kg (ohne Kleidung/leicht bekleidet)
(Untauglich insbesondere bei Fettleibigkeit)Brustumfang: cm
(Mindestanforderung im Alter von 18 Jahren und älter 79/84 cm Brustumfang)

1. Allgemeinzustand:

(Erforderlich ist ein gesunder, dem Alter entsprechend leistungsfähiger Körper)

2. Haut und Schleimhäute, Kopf, Hals, Mundhöhle, Gebiß, Struma, Lymphknoten:

(Untauglich insbesondere bei Sprachfehler; Kropf, von dem Auswirkungen auf Atemtätigkeit oder Kreislauf zu erwarten sind)

3. Herz und Kreislauforgane

Puls in Ruhe:, 1 Min. n. Belastung:

RR: mm Hg

4. Atmungsorgane:

(Untauglich insbesondere bei Anlage zu Asthma und Heuschnupfen)

5. Bauchorgane:

6. Harn- und Geschlechtsorgane:

(Untauglich schon bei Neigung zu Blasenkatarrh)

7. Bewegungsapparat:

(Untauglich insbesondere bei Rückgratverkrümmung; Krampfadern, auch Anlagen zu Krampfadern; Fußveränderungen, welche die Marschfähigkeit beeinträchtigen sowie eingeschränkte Gebrauchsfähigkeit der Hände, vor allem der rechten Hand)

8. Nervensystem und psychisches Verhalten:

9. Sehorgan:

- a) Sehleistung **ohne** Glas re/10 der Sehleistung 1,0
 li/10 der Sehleistung 1,0
- Sehschärfe **mit** Glas re/10 mit Diopt.
 li/10 mit Diopt.

(Untauglich insbesondere bei Schielen, Augenfehlern oder bei nicht ausreichender Sehleistung ohne oder mit Glas; in Zweifelsfällen ist augenärztliches Gutachten erforderlich);

Mindestanforderung an die	Sehleistung (ohne Glas)	Sehschärfe (mit Glas)
im höheren Forstdienst mindestens	$\frac{2}{10}$ fehlerfrei auf beiden Augen	1,0 fehlerfrei auf einem Auge
		0,8 fehlerfrei auf dem anderen Auge

Untauglich mit Gläsern (einfach oder in Kombination)

von mehr als

sphärisch +2,0 oder -3,0
 cylindrisch 3,0 } Dioptrien).

b) Farbsinnprüfung (nach Ishihara oder Stilling/Hertel):

(Untauglich insbesondere bei Farbsinnstörung; bei nur leichter Farbschwäche ist auf Kosten des Untersuchten augenfachärztliche Untersuchung — Anomaloskop — erforderlich)

Nummern nicht gelesener Farbtafeln nach Ishihara oder Stilling/Hertel:

- c) Besteht Verdacht auf Nachtblindheit? Ja/Nein
 (Untauglich bei Nachtblindheit)

10. Hörorgan:

(Untauglich bei Neigung zu chronischen Ohrenleiden)

Flüstersprache: re m; li m
 (Erforderlich mindestens 5 m Flüstersprache beiderseits)

11. Sprachorgan:
(siehe auch Ziffer 2)

12. Urin:; E.:; Z.:; Übg.:; Sed.:

13. Röntgenbefund:

14. Sonstiges
(bei zusätzlichen Befunden nach Angabe des Arztes, Krankenhauses, Instituts und des Zeitpunkts der Untersuchung):

C. Diagnose

Gesundheitsamt

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Beilage zum amtsärztlichen Zeugnis, wenn in Zweifelsfällen ein augenfachärztliches Zeugnis erforderlich ist.

**Augenfachärztliches Zeugnis
über die körperliche Tauglichkeit für den Forstdienst**

für geboren am
(Familiennamen, Vorname)

ausgewiesen durch: Reisepaß, Personalausweis, amtsbekannt (Nichtzutreffendes streichen)

wohnhaft in

Untersuchungsbefund:

1. Sehleistung (ohne Glas)

re/10 der Sehleistung 1,0

li/10 der Sehleistung 1,0

Sehschärfe (mit Glas)

re/10 mit Diopt.

li/10 mit Diopt.

2. Farbsinnprüfung (nach Ishihara)

Nummern der nicht gelesenen Tafeln:

3. Besteht Verdacht auf Nachtblindheit?

4. Bemerkungen:

....., den

.....
(Unterschrift des Augenfacharztes)

**Verordnung
über die befristete Immatrikulation
und das Weiterstudium von Studenten
an Hochschulen mit Teilstudiengängen**

Vom 13. November 1974

Auf Grund des Art. 53 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679) und des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Immatrikulation von Studenten im Studiengang Medizin an der Universität Regensburg ist bis zum ordnungsgemäßen Abschluß des vorklinischen Studienabschnittes befristet.

(2) Die Immatrikulation von Studenten im Studiengang Pharmazie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau ist auf die beiden ersten Fachsemester dieses Studienganges befristet.

§ 2

(1) Studenten, deren Immatrikulation nach § 1 Abs. 1 befristet ist, werden von den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Würzburg und der Technischen Universität München übernommen. Hierbei übernehmen die Universitäten Erlangen-Nürnberg und Würzburg

1. im Studienjahr 1974/75 je 8 Studenten,
2. im Studienjahr 1975/76 je 10 Studenten und
3. im Studienjahr 1976/77 je 15 Studenten.

Im übrigen werden Studenten, deren Immatrikulation nach § 1 Abs. 1 befristet ist, von der Technischen Universität München übernommen.

(2) Studenten, deren Immatrikulation nach § 1 Abs. 2 befristet ist, werden von der Universität München übernommen.

§ 3

Im Sommersemester 1975 übernimmt die Technische Universität München im Rahmen der und unter Anrechnung auf die für das erste klinische Fachsemester festgesetzte Höchstzahl zusätzlich bis zu 60 Studenten der Medizin der Universität München.

§ 4

(1) Soweit Studenten, deren Immatrikulation gemäß § 1 befristet ist, ihr Studium gemäß § 2 an verschiedenen Hochschulen fortsetzen können, sind sie entsprechend ihren Ortswünschen an diese Hochschulen zu verteilen. Reicht die Aufnahmekapazität einzelner dieser Hochschulen hierfür nicht aus, sind die Studenten entsprechend den Ortswünschen nach den folgenden Gesichtspunkten in der nachstehenden Rangfolge auf die Hochschulen zu verteilen:

1. Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbeschädigter,
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seiner Familie im Einzugsbereich der betreffenden Hochschule,
3. Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Fortführung des Studiums an einer bestimmten Hochschule zwingend erfordert,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern im Einzugsbereich der betreffenden Hochschule,
5. Hauptwohnung des Bewerbers im Einzugsbereich der betreffenden Hochschule,
6. keiner der vorgenannten Gründe.

(2) Der Einzugsbereich einer Hochschule im Sinne des Absatzes 1 bestimmt sich nach Anlage 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 29. Mai 1973 (GVBl S. 286) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nur vor, wenn die Zuweisung an eine an-

dere Hochschule unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Studenten in Betracht.

(4) Haben mehrere Studenten den gleichen Rang nach Absatz 1 innerhalb der Nummern 1 bis 6 und kann nur einem Teil dieser Studenten an einer Hochschule ein weiterführender Studienplatz nachgewiesen werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Studenten das Los.

§ 5

(1) Soweit gemäß § 2 das Studium an verschiedenen Hochschulen fortgesetzt werden kann, können die Studenten in dem Semester, in dem die befristete Immatrikulation voraussichtlich endet, die Erteilung eines Übernahmevertrages für die Fortsetzung des Studiums an einer bestimmten Hochschule beantragen. Der Antrag ist in Wintersemestern jeweils bis 15. November und in Sommersemestern jeweils bis 15. Mai jeden Jahres bei der Hochschule einzureichen, an der der Student immatrikuliert ist.

(2) Die Hochschulen unterbreiten allen Studenten, deren Immatrikulation gemäß § 1 befristet ist, in dem Semester, in dem die befristete Immatrikulation endet, einen Übernahmevertrag, der die Hochschule bezeichnet, an der sie ihr Studium fortsetzen können. Der Übernahmevertrag ist in Wintersemestern bis spätestens 1. Februar und in Sommersemestern bis spätestens 1. Juli jeden Jahres zu unterbreiten. Hierbei ist zu bestimmen, daß der Übernahmevertrag unwirksam wird, wenn der Student ihm nicht binnen zwei Wochen seit Absendung zustimmt. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Die Hochschulen teilen nach Abschluß des Verfahrens gemäß Absätzen 1 und 2 den übernehmenden Hochschulen mit, welche Studenten einem Übernahmevertrag wirksam zugestimmt haben. Diese entscheiden über die Immatrikulation der zu übernehmenden Studenten; sie kann nur aus den in Art. 51 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 und Satz 2 und Art. 52 des Bayerischen Hochschulgesetzes genannten Gründen abgelehnt werden.

§ 6

Studienplätze, die von nach den Vorschriften dieser Verordnung zu übernehmenden Studenten nicht in Anspruch genommen werden, werden in einem Verteilungs- oder Auswahlverfahren nach den hierfür geltenden Vorschriften vergeben.

§ 7

§ 3 der Verordnung zur Festsetzung der Höchstzahlen der im Studienjahr 1974/75 an der Technischen Universität München aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber vom 24. April 1974 (GVBl S. 235), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1974 (GVBl S. 374), wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Studenten der Medizin, die an der Universität München eingeschrieben sind und die einzelne Unterrichtsveranstaltungen des medizinischen Studienganges belegen wollen.“

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1977 außer Kraft.

München, den 13. November 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 15. November 1974 bekanntgemacht.

Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschul- satzungen (HSchBekV)

Vom 15. November 1974

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und des Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Arten der Bekanntmachung

(1) Satzungen der Hochschulen werden im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung soll an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle hingewiesen werden.

(2) Duldete die Bekanntmachung einer Hochschulsatzung keinen Aufschub bis zur nächstmöglichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, kann die Bekanntmachung auch dadurch bewirkt werden, daß die Satzung in der Hochschule niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben wird. Nach Satz 1 bekanntgemachte Satzungen sind alsbald im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu veröffentlichen.

(3) Die Entscheidung, ob die Bekanntmachung nach Absatz 2 erforderlich ist, trifft der Präsident bzw. Vorsitzende des Präsidialkollegiums auf Grund des von der Redaktion des Amtsblatts mitgeteilten nächstmöglichen Bekanntmachungstermins.

§ 2

Ausfertigung

Die von den Hochschulen ordnungsgemäß beschlossenen und vom Staatsministerium genehmigten Satzungen sind vom Präsidenten oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums für die Bekanntmachung auszufertigen. Tag und Aktenzeichen der Genehmigung der Satzung sind anzugeben.

§ 3

Bekanntmachung durch Niederlegung

(1) Die Niederlegung einer Satzung gemäß § 1 Abs. 2 muß in einem Raum der Hochschule erfolgen und eine Einsicht in eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung während der Dienstzeit bis zur Veröffentlichung im Amtsblatt ermöglichen.

(2) Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stellen. In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen. Der Anschlag soll erst nach Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt abgenommen werden.

(3) Bestehen Einrichtungen der Hochschule an mehreren Orten, hat die Bekanntgabe der Niederlegung am Sitz der Hochschulleitung zu erfolgen. Nach Möglichkeit soll an den übrigen Orten gleichzeitig auf die Bekanntgabe hingewiesen und eine Ausfertigung der Satzung zur Einsicht bereitgehalten werden.

§ 4

Tag der Bekanntmachung

(1) Wird eine Satzung im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bekanntgemacht, ist Tag der Bekanntmachung der Tag, an dem das Amtsblatt ausgegeben wird.

(2) Wird eine Satzung durch Niederlegung gemäß § 1 Abs. 2 bekanntgemacht, ist Tag der Bekanntmachung der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bekanntgegeben wird. Der Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung in der Hochschule niedergelegt ist.

(3) Auf Ausfertigungen von Satzungen, die durch Niederlegung nach § 1 Abs. 2 bekanntgemacht worden sind, sind Art und Tag der Bekanntmachung zu vermerken; der Bekanntmachungsvermerk ist mit der Satzung zu veröffentlichen.

§ 5

Änderung von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurden, sind unabhängig davon, an welcher Stelle die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Verordnung bekanntzumachen. Ist eine zu ändernde Satzung nicht im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht, ist die zu ändernde Satzung in geänderter Fassung neu bekanntzumachen. An der Stelle, an der die Bekanntmachung der geänderten oder aufgehobenen Satzung erfolgte, soll auf die Änderung oder Aufhebung unter Angabe der Fundstelle hingewiesen werden.

§ 6

Übergangsvorschriften

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassene Satzungen, die nicht im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bekanntgemacht oder veröffentlicht wurden, sind zu sammeln und für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Hochschule an einer Stelle zur Einsicht bereitzuhalten; auf Verlangen sind gegen Gebühr Abschriften zu erteilen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere § 52 Abs. 3 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg vom 2. Februar 1972 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Satzung der Universität Augsburg vom 13. März 1973.

München, den 15. November 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz

Vom 18. November 1974

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes zum Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes vom 25. Juli 1969 (GVBl S. 182) in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl I S. 2413) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(zu § 5 FStrG)

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 5 Abs. 3 a Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 FStrG werden auf die Regierungen übertragen.

§ 2

(zu § 8 FStrG)

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG werden auf die Rechtsaufsichtsbehörden der Gemeinden (Art. 110 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) übertragen.

§ 3

(zu § 9 FStrG)

(1) Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 9 Abs. 2, 5 und 8 FStrG werden übertragen

1. für die Bundesautobahnen den Autobahndirektionen,
2. für die Bundesstraßen
 - a) den Regierungen, wenn ein Verfahren nach Art. 103 der Bayerischen Bauordnung durchgeführt wird,
 - b) im übrigen den unteren Bauaufsichtsbehörden (Art. 77 der Bayerischen Bauordnung), die im Einvernehmen mit den Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) entscheiden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 ist zuständig
 - a) die Autobahndirektion München für die Bundesstraße 13 (neu) von der Grenze der Landeshauptstadt München bis zur Anschlußstelle Sauerlach,
 - b) die Autobahndirektion Nürnberg für die Bundesstraßen
 1. 4 (neu) von der Stadtgrenze Nürnberg/Fürth bis zur Anschlußstelle Erlangen-Bruck,
 2. 8 (neu) im Abschnitt Nürnberg-Feucht (Betriebs-km 0,400 bis Betriebs-km 8,666 und Bau-km 0+0 bis Bau-km 13+795),
 3. A 70 (früher B 26 neu) im Abschnitt Weyer-Breitengüßbach (von Bau-km 19+250 bis Bau-km 60+750).

§ 4

(zu § 9a FStrG)

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 9 a Abs. 5 FStrG werden auf die Regierungen übertragen.

§ 5

(zu § 15 FStrG)

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 15 Abs. 3 und 4 FStrG werden auf die Autobahndirektionen übertragen.

§ 6

(zu §§ 17 und 18a FStrG)

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 18 a Abs. 1 Satz 1 FStrG werden auf die Regierungen übertragen. Liegt ein Planfeststellungsabschnitt in mehreren Regierungsbezirken, so bestimmt das Staatsministerium des Innern die zuständige Planfeststellungsbehörde.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 25. August 1969 (GVBl S. 292), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 668), außer Kraft.

München, den 18. November 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Straßen- und Bestandsverzeichnisse**

Vom 18. November 1974

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 14 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse vom 21. August 1958 (GVBl S. 205), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1968 (GVBl S. 228), erhält folgende Fassung:

„e) für Eigentümerwege, die in der Straßenbaulast mehrerer der in Buchstabe d genannten Körperschaften oder in der Straßenbaulast privater Personen oder anderer Körperschaften stehen, die Gemeinden (Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 2 Buchst. e BayStrWG).“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

München, den 18. November 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung
für die staatlichen Hochschulen**

Vom 18. November 1974

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 Satz 3, Art. 33 Abs. 5 Satz 1 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 22 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 565) erhält folgende Fassung:

„Die ersten Wahlen nach dieser Wahlordnung finden am 21., 22. und 23. Januar 1975, an der Universität München am 12., 13. und 14. Februar 1975, an den Fachhochschulen und an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau am 10., 11. und 12. Dezember 1974 statt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft.

München, den 18. November 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 48 vom 29. November 1974 bekanntgemacht.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Gesetzes zur Übertragung
staatlicher Kassengeschäfte auf die
Landkreise**

Vom 20. November 1974

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise vom 22. Januar 1960 (GVBl S. 2) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise vom 8. März 1960 (GVBl S. 27), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1964 (GVBl S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) die Einziehung und Auszahlung von Beträgen für die Flüchtlingslager und andere Zwecke des Staats- und Bundeshaushalts, soweit und solange diese Aufgaben nicht nach § 57 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) von den Bundeskassen wahrgenommen werden,“;

b) Absatz 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) die Entgegennahme von Rückflüssen zum Ausgleichsfonds, solange dies nicht nach § 57 Abs. 1 HGrG durch Bundeskassen erfolgt,“;

2. in § 5 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Reichen die eingezogenen Beträge nicht aus, die Auszahlungen nach § 1 Abs. 1 zu leisten, so erhalten die Kreiskassen auf Antrag von den Staatsoberkassen Zahlstellenbestandsverstärkung in der Höhe, in der die angeordneten staatlichen Ausgaben die staatlichen Einnahmen im Abrechnungsmonat übersteigen. Die für staatliche Zahlstellen geltenden kassenrechtlichen Vorschriften sind hierbei entsprechend anzuwenden.“;

die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 20. November 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Mer k, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Hu b e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung des Tronc der Bayerischen Spielbanken in Bad Kissingen, Bad Reichen- hall, Bad Wiessee und Garmisch- Partenkirchen

Vom 26. November 1974

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (BayBS ErgB S. 8) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Verwendung des Tronc der Bayerischen Spielbanken in Bad Kissingen, Bad Reichenhall, Bad Wiessee und Garmisch-Partenkirchen vom 3. Oktober 1967 (GVBl S. 469), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1968 (GVBl S. 331), erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke sind von dem Gesamtaufkommen an Zuwendungen eines Kalenderjahres einer Spielbank

bis zu 2 Mio DM	—
bis zu 2,5 Mio DM	2,5 %
bis zu 3 Mio DM	5 %
bis zu 3,5 Mio DM	7,5 %
bis zu 4 Mio DM	10 %
bis zu 6 Mio DM	12,5 %
bis zu 12 Mio DM	15 %
bis zu 18 Mio DM	17,5 %
über 18 Mio DM	20 %

an die Staatskasse abzuführen.

(2) Bei Überschreiten einer Wertgrenze von einem niedrigeren Abführungssatz zu einem höheren Abführungssatz wird ein Härteausgleich vorgenommen. Hierzu wird der sich bei Anwendung des höheren Abführungssatzes im Vergleich zur Anwendung des niedrigeren Abführungssatzes ergebende Mehrbetrag an Abführung nur insoweit erhoben, als er sich aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages des Gesamtaufkommens an Zuwendungen decken läßt.

(3) Die Abführung für gemeinnützige Zwecke wird monatlich erhoben. Die Höhe des Abführungssatzes bemißt sich nach dem Gesamtaufkommen an Zuwendungen im vorausgegangenen Kalenderjahr. Am Ende des Kalenderjahres wird der Abführungsbetrag jeweils endgültig festgesetzt; sich daraus ergebende Ausgleichs sind mit dem Gesamtaufkommen an Zuwendungen der ersten drei Monate des darauffolgenden Kalenderjahres zu verrechnen.

(4) Der für gemeinnützige Zwecke bestimmte Betrag ist als zweckbestimmte Einnahme im Haushalt des Freistaates Bayern zu vereinnahmen und den im Haushaltsplan bestimmten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Bayerischen Spielbanken in Bad Kissingen, Bad Reichenhall und Garmisch-Partenkirchen mit Wirkung vom 1. Januar 1974 und für die Bayerische Spielbank in Bad Wiessee am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 26. November 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Mer k, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung des Tronc der Internationalen Spielbank Lindau im Bodensee GmbH u. Co. KG

Vom 26. November 1974

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (BayBS ErgB S. 8) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Verwendung des Tronc der Internationalen Spielbank Lindau im Bodensee GmbH u. Co. KG vom 3. Oktober 1967 (GVBl S. 460), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1968 (GVBl S. 443), erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke sind von dem Gesamtaufkommen an Zuwendungen eines Kalenderjahres einer Spielbank

bis zu 2 Mio DM	—
bis zu 2,5 Mio DM	2,5 %
bis zu 3 Mio DM	5 %
bis zu 3,5 Mio DM	7,5 %
bis zu 4 Mio DM	10 %
bis zu 6 Mio DM	12,5 %
bis zu 12 Mio DM	15 %
bis zu 18 Mio DM	17,5 %
über 18 Mio DM	20 %

an die Staatskasse abzuführen.

(2) Bei Überschreiten einer Wertgrenze von einem niedrigeren Abführungssatz zu einem höheren Abführungssatz wird ein Härteausgleich vorgenommen. Hierzu wird der sich bei Anwendung des höheren Abführungssatzes im Vergleich zur

Anwendung des niedrigeren Abführungssatzes ergebende Mehrbetrag an Abführung nur insoweit erhoben, als er sich aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages des Gesamtaufkommens an Zuwendungen decken läßt.

(3) Die Abführung für gemeinnützige Zwecke wird monatlich erhoben. Die Höhe des Abführungssatzes bemißt sich nach dem Gesamtaufkommen an Zuwendungen im vorausgegangenen Kalenderjahr. Am Ende des Kalenderjahres wird der Abführungsbetrag jeweils endgültig festgesetzt, sich daraus ergebende Ausgleichs sind mit dem Gesamtaufkommen an Zuwendungen der ersten drei Monate des darauffolgenden Kalenderjahres zu verrechnen.

(4) Der für gemeinnützige Zwecke bestimmte Betrag ist als zweckbestimmte Einnahme im Haushalt des Freistaates Bayern zu vereinnahmen und den im Haushaltsplan bestimmten Zwecken zuzuführen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 26. November 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesamthochschule Bamberg

Vom 29. November 1974

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

1. Abschnitt

§ 1

Geltung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Für die in Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 296) genannten Bereiche findet das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 697, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Abschnitt

§ 2

Gliederung der Gesamthochschule

Die Gesamthochschule Bamberg gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Theologie
2. Fachbereich Erziehungswissenschaften
3. Fachbereich Sozialwissenschaften/Sozialwesen
4. Fachbereich Philologien
5. Fachbereich Geschichte und Geographie.

§ 3

Größe der Versammlung

Der Versammlung (Art. 18 BayHSchG) der Gesamthochschule Bamberg gehören unbeschadet Art. 34 Abs. 1 BayHSchG 33 Gruppenvertreter (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 2 und 3 BayHSchG) an.

§ 4

Verteilung der Sitze für Professoren im Senat

Die Professoren der Fachbereiche wählen Professorenvertreter in den Senat nach Maßgabe folgender Regelungen:

- a) Die Professoren des Fachbereichs Theologie wählen 2, die des Fachbereichs Erziehungswissenschaften 3, die des Fachbereichs Sozialwissenschaften/Sozialwesen 1 Professorenvertreter in den Senat.
- b) Soweit den Fachbereichen Philologien sowie Geschichte und Geographie insgesamt weniger als 3 Professoren angehören, wählen diese gemeinsam mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaften 3 Professorenvertreter.
- c) Soweit den Fachbereichen Philologien sowie Geschichte und Geographie zusammen 3 bis 7 Professoren angehören, wählen diese gemeinsam 1 Professorenvertreter. Die Anzahl der im Fachbereich Erziehungswissenschaften zu wählenden Professorenvertreter vermindert sich auf 2.
- d) Soweit den Fachbereichen Philologien sowie Geschichte und Geographie zusammen mehr als 7 Professoren angehören, wählen diese 2 Professorenvertreter. Die Anzahl der im Fachbereich Theologie zu wählenden Professorenvertreter vermindert sich auf 1.
- e) Soweit den Fachbereichen Philologien sowie Geschichte und Geographie jeweils mindestens 7 Professoren angehören, wählen diese selbständig je 1 Professorenvertreter.
- f) Soweit dem Fachbereich Philologien mehr als 14 Professoren angehören, wählen diese 2 Professorenvertreter. Die Anzahl der im Fachbereich Erziehungswissenschaften zu wählenden Professorenvertreter vermindert sich auf 1.

Änderungen auf Grund der Buchstaben b bis f bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt.

§ 5

Zentrale Einrichtungen

Im Zentralbereich der Gesamthochschule Bamberg werden folgende wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten (Art. 22 und 29 BayHSchG) errichtet:

1. Bibliothek
mit den Teilbibliotheken für
 - a) den Fachbereich Theologie,
 - b) den Fachbereich Erziehungswissenschaften,
 - c) den Fachbereich Sozialwissenschaften/Sozialwesen,
 - d) den Fachbereich Philologien,
 - e) den Fachbereich Geschichte und Geographie;
2. Sprachlabor;
3. Hochschulsportanlage;
4. Mitschauanlage.

§ 6

Amtszeit der Dekane

Die Amtszeit der Dekane beträgt einheitlich zwei Jahre (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG). Die Amtszeit der ersten gemäß § 1 in Verbindung mit dem Bayerischen Hochschulgesetz gewählten Dekane endet am 30. September 1977.

§ 7

Organe der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

(1) Fachbereichsräte für die Fachbereiche Sozialwissenschaften/Sozialwesen, Philologien sowie Geschichte und Geographie werden gebildet, sobald den jeweiligen Fachbereichen 8 Professoren angehören und der Studienbetrieb im Fachbereich aufgenommen ist.

(2) Sobald die Wahlen zum Fachbereichsrat gemäß § 14 durchgeführt sind, beruft der Präsident innerhalb einer Frist von zehn Tagen den Fachbereichsrat zur Wahl des Dekans und seines Stellvertreters ein. Der Präsident leitet die erste Sitzung des Fachbereichsrates.

(3) Die erste Amtszeit der neugebildeten Fachbereichsräte endet mit der Amtszeit der Fachbereichsräte für die Fachbereiche Theologie und Erziehungswissenschaften. Wäre die Amtszeit der neugebildeten Fachbereichsräte danach kürzer als sechs Monate, so endet sie erst mit Ablauf der nächsten Amtszeit der Fachbereichsräte der Fachbereiche Theologie und Erziehungswissenschaften. Die Amtszeit der ersten Dekane und deren Stellvertreter endet mit der Amtszeit des jeweiligen ersten Fachbereichsrates.

§ 8

Übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben der Organe der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

(1) Bis zur Bildung der Fachbereichsräte für die Fachbereiche Sozialwissenschaften/Sozialwesen, Philologien sowie Geschichte und Geographie werden deren Aufgaben von je einem Ausschuß wahrgenommen. § 9 bleibt unberührt. Der jeweilige Ausschuß tritt zusammen, sobald im Fachbereich mindestens 1 Professor vorhanden ist.

(2) Dem jeweiligen Ausschuß gehören an

1. der Präsident oder ein von ihm zu benennender Vertreter als Vorsitzender
2. der Kanzler
3. die Professoren des Fachbereichs.

(3) Soweit dem Fachbereich mindestens 1 Vertreter des hauptberuflichen sonstigen wissenschaftlichen Personals angehört, gehört 1 Vertreter dieser Gruppe dem Ausschuß an. Nach Aufnahme des Studienbetriebs kommt 1 Studentenvertreter hinzu; gehören 5 Professoren dem Ausschuß an, kommt 1 weiterer Studentenvertreter hinzu.

(4) Der Ausschuß bestimmt 1 Mitglied, das die Aufgaben des Dekans wahrnimmt.

§ 9

Berufungsausschüsse

Die Vorschlagslisten für die Stellen für Professoren in den Fachbereichen Sozialwissenschaften/Sozialwesen, Philologien sowie Geschichte und Geographie werden durch die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingesetzten Berufungsausschüsse vorbereitet. Die Berufungsausschüsse nehmen bis zur Bildung des betreffenden Fachbereichsrats dessen Aufgaben im Berufungsverfahren wahr. Jeder Professor des Fachbereichs ist vom Tag der Ernennung an Mitglied des entsprechenden Berufungsausschusses.

3. Abschnitt

§ 10

Geltung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 565) findet für die Gesamthochschule Bamberg nach Maßgabe der §§ 11 bis 14 Anwendung.

§ 11

Wahltermin

§ 7 Abs. 2 BayHSchWO gilt gleichzeitig für die wissenschaftlichen Studiengänge und die Fachhochschulstudiengänge der Gesamthochschule Bamberg.

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Für Wahlvorschläge genügt die Unterstützung von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind.

(2) Für die Wahl der ersten Fachbereichsräte nach § 14 genügt die Unterstützung durch einen Wahlberechtigten, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Auslegung des Wählerverzeichnisses in der betreffenden Gruppe weniger als zwanzig Wahlberechtigte eingetragen sind.

§ 13

Zeitpunkt der ersten Wahlen

Die ersten Wahlen an der Gesamthochschule Bamberg finden für die wissenschaftlichen Studiengänge und den Fachhochschulstudiengang Sozialwesen gemeinsam am 28., 29. und 30. Januar 1975 statt.

§ 14

Wahl der Fachbereichsräte der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

Wahlen für die Fachbereichsräte der Fachbereiche Sozialwissenschaften/Sozialwesen, Philologien sowie Geschichte und Geographie finden statt, sobald die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Abschnitt

§ 15

Übergangsgrundordnung

Die Versammlung erläßt unverzüglich eine Übergangsgrundordnung, in der die Entscheidungen entsprechend Art. 12 und 15 Abs. 1 BayHSchG getroffen und die Vertretung der Leitung der Hochschule (entsprechend Art. 13 Abs. 5 Satz 1 und Art. 16 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG) geregelt wird. Nach Inkrafttreten dieser Satzung leitet die Hochschule das Verfahren zur Bestellung der Leitung der Hochschule entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes ein.

§ 16

Grundordnung

Nach Bildung der dieser Verordnung entsprechenden Organe ist die Grundordnung zu beschließen.

5. Abschnitt

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1974 in Kraft.

§ 18

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn die Fachbereichsräte der im Aufbau befindlichen Fachbereiche Sozialwissenschaften/Sozialwesen, Philologien sowie Geschichte und Geographie gebildet sind. Die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Organe sind als Organe nach dem Bayerischen Hochschulgesetz anzusehen.

München, den 29. November 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90,
darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-
Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs.
3 UStG 1967).